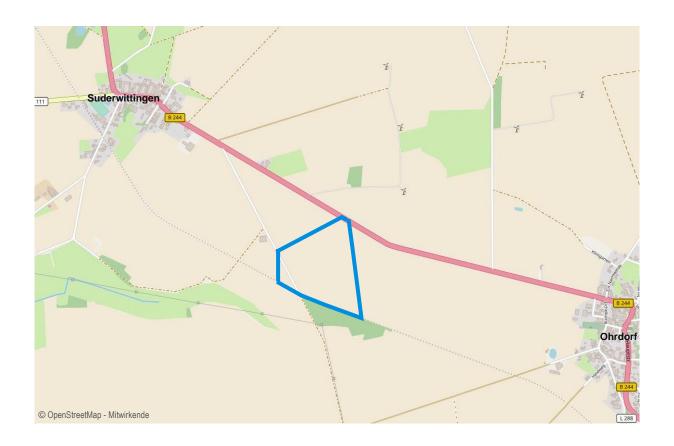
# Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1"



In Kraft getretene Fassung

# Inhalt

		Seite
1.0	Vorbemerkung	4
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	8
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	9
2.0	Vorhaben- und Erschließungsplan	10
3.0	Planinhalt/ Begründung	11
3.1	Begründung der Festsetzungen	11
3.1.1	Baugebiete: Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergie"	11
3.1.2	Verkehrsbezogene Festsetzungen/ verkehrliche Erschließung	14
3.1.3	Flächen für die Wasserwirtschaft: Trinkwassergewinnungsgebiet	14
3.1.4 3.1.5	Fläche für die Landwirtschaft Sonstige Planzeichen	14 15
3.2	Baugrund	16
3.3	Brandschutz	17
3.4		17
3.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege Eingriffsregelung	17
3.4.2	Artenschutz	22
3.5	Technische Infrastruktur/ Ver- und Entsorgung	22
4.0	Umweltbericht	22
4.1	Einleitung	22
4.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	22
4.1.2	Ziele des Umweltschutzes	23
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	24
4.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
4.2.2	Schutzgüter Boden und Fläche	33
4.2.3	Schutzgut Wasser	36
4.2.4	Schutzgut Klima - Luft	37
4.2.5	Schutzgut Landschaft	37
4.2.6	Schutzgut Mensch	39
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	44

ı	n	h	a	H
			а	

		Seite
4.3	Andere Planungsmöglichkeiten	45
4.4	Auswirkungen von Vorhaben im Sinne von § 50 BImSchG	45
4.5	Zusatzangaben	46
4.5.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	46
4.5.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	46
4.5.3 4.5.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts Quellennachweise	46 49
5.0	Flächenbilanz	50
6.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	51
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	52
8.0	Zusammenfassende Erklärung	53
8.1	Planungsziel	53
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	53
9.0	Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	56
10.0	Verfahrensvermerk	56

## 1.0 Vorbemerkung

Die Stadt Wittingen liegt im Nordosten des Landkreises Gifhorn. Sie setzt sich aus 25 Ortschaften zusammen und hat eine Bevölkerung von 11.585 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen (Stand 31.12.2019) auf rd. 226 km² Katasterfläche. Größere Städte im Umkreis sind die Kreisstadt Gifhorn im Südwesten, Celle westlich, Uelzen nördlich, Salzwedel nordöstlich und Wolfsburg im Süden. Naturräumlich liegt die Stadt im Südosten der Lüneburger Heide. Östlich grenzt die Altmark an, südwestlich ist bei Gifhorn das Weser-Aller-Flachland nicht weit.

Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche im Außenbereich der Ortschaft/ Gemarkung Suderwittingen. Die Ortschaft/ Gemarkung liegt südöstlich der Kernstadt Wittingen. Durch sie verlaufen die Hauptverkehrsstraßen B 244 und K 111. Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan südöstlich der Ortslage Suderwittingen wird der Standort einer Windenergieanlage bauleitplanerisch vorbereitet. Dazu setzt er im Wesentlichen ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergie", eine Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß mit 220 m und Fläche für die Landwirtschaft fest.

# 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raums. In Niedersachsen findet sie auf den Ebenen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und nachfolgend in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) statt. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterentwickelt und konkretisiert. Dabei sind die im LROP festgelegten Ziele der Raumordnung in die Festlegungen der RROP ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu übernehmen.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung [Z] festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungsund Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze [*G*] sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen so mit ihnen abgestimmt werden, dass die Grundsätze und Erfordernisse möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommunen ist allerdings nach sachgerechter Abwägung möglich.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichsten Ziele [Z] und Grundsätze [G] der Raumordnung wiedergegeben, um darzulegen, in welchem raumordnerischen Rahmen sich die kommunale Bauleitplanung bewegt.

## Landes-Raumordnungsprogramm

Im Folgenden sind die wesentliche Zielvorgaben [Z] des LROP <sup>1</sup> für das Stadtgebiet mit Fokus auf die Ortschaft Suderwittingen genannt. An die Bezeichnung der Festlegungskategorie schließen sich die Nennung des betroffenen Kapitels der beschreibenden Darstellung des LROP und ggf. genauere Angaben des Festlegungsinhalts an.

Die vorliegende Planung wird aus den Zielen zur Windenergienutzung des regionalen Raumordnungsprogramms im Stand seiner ersten Änderung vom 14.03.2019 entwickelt, die wiederum aus den Zielen der Raumordnung des LROP 2017 entwickelt sind. Folglich ist der vorliegende Bebauungsplan ebenfalls aus den Zielen der Landesraumordnung entwickelt.

- Mittelzentrum Kap 2.2 (LROP): Dem Kernort Wittingen wurde im Strukturgerüst des Systems der zentralen Orte die Funktion als Mittelzentrum zugewiesen, zur dauerhaften und ausgewogenen Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen. Zur mittelzentralen Funktionszuweisung gehört auch der (Wirtschafts-/Güter-) Hafen am Elbe-Seitenkanal. In Mittelzentren sind zentral-örtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Darüber hinaus haben sie zugleich die grundzentrale Versorgung zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu leisten. Die umliegenden Oberzentren sind Wolfsburg, Braunschweig, Celle und Lüneburg.
- o Vorranggebiete Biotopverbund (linienförmig) Kap. 3.1.2 (LROP & LROP ÄNDERUNG):
  - Auenraum des Knesebachs und seiner Oberläufe.
     Ca. 0,8 km westlich des Sondergebiets.
  - Naturschutzgebiet "Obere Ohre/ Landwehr von Rade" (NSG BR 151), dort teilweise zugleich Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ohreaue" (FFH 418; EU-Kennzahl 3230-331): Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets.
- o Vorranggebiete Natura-2000 Kap. 3.1.3 (LROP & LROP ÄNDERUNG). [Es kann sich grundsätzlich um Fauna-Flora-Habitat- und/ oder EU-Vogelschutzgebiete handeln.]:
  - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ohreaue" (FFH 418; EU-Kennzahl 3230-331). Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets.
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung Kap. 3.2.4 (LROP & LROP ÄNDERUNG):
  - Nr. 120: Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen (TGG, Gebietsnr. 03151040101; Wasserverband Gifhorn), hier: Schutzzone III B. Geltungsbereich und weite Teile des Stadtgebiets, von Wittingen bis Ohrdorf.
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Kap. 4.1.2 (LROP):
  - Im Verlauf der eisenbahnrechtlich entwidmeten ehem. Eisenbahnstrecke Nr. 9175 Wittingen West – Oebisfelde. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend.
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße Kap. 4.1.3 (LROP):
  - Im Zuge der B 244 (B 4 Wittingen Brome Elbingerode). Nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzend.

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 07.09.2022 (Nds. GVBI. S. 521).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LROP:

#### Regionalplanung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist als untere Landesplanungsbehörde Träger der Regionalplanung. Es gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 <sup>2</sup> im Stand seiner 1. Änderung <sup>3</sup>. Der Verband betreibt derzeit die Neuaufstellung des RROP <sup>4</sup>. Dazu werden aktuell einzelne Fachthemen in grundlegenden Konzepten mit den Kommunen des Verbandsgebiets abgestimmt, die nach Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsicht eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und ein Vorentwurf der Neuaufstellung erstellt.

Die im folgenden genannten Festlegungen des RROP sind mit Bezug auf den Planungsraum dieses Bebauungsplans in der räumlichen Umgebung der Ortschaft Suderwittingen wiedergegeben. Die jeweils zugehörigen Kapitelangaben aus der beschreibenden Darstellung des RROP stehen nach der Angabe, ob es sich um ein Ziel [Z] oder einen Grundsatz [G] der Raumordnung handelt. Abschließend folgt die Auseinandersetzung der vorliegenden Planung mit der jeweiligen Festlegung.



Abb. 1:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, einschließlich 1. Änderung:
Zeichnerische Darstellung; Ausschnitt. (Markierung: Lage des Plangebiets; Verkleinerung o.M.)

Die landesplanerische Zuweisung der Standortfunktion "Mittelzentrum" für Wittingen wird im RROP räumlich konkretisiert: "<sup>3</sup>Das Mittelzentrum Wittingen besteht aus den Ortsteilen Wittingen und Glüsingen. <sup>4</sup>Dem Hafen Wittingen kommt ebenfalls mittelzentrale Bedeutung zu. <sup>5</sup>Der Ortsteil Knesebeck übernimmt Versorgungsfunktionen innerhalb des Stadtgebietes Wittingen und bietet aufgrund der vorhandenen Gewerbebetriebe weitere Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich." [Z – II 1.1.1 (7)].

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Braunschweig

RROP 2008: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007, in Kraft getreten am 05.05.2008. Regionalverband Großraum Braunschweig (Plangeber).

RROP 2008, 1. ÄND.: 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 vom 14.03.2019, in Kraft getreten am 02.05.2020. Regionalverband Großraum Braunschweig (Plangeber).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> RROP 3.0: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Regionalverband Großraum Braunschweig (Plangeber). Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018; bekanntgemacht am: 07.05.2018.

Zur Windenergienutzung wird festgelegt: "¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als "Vorranggebiete Windenergienutzung" festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. ²Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in "Vorranggebieten Windenergienutzung" entgegenstehen, sind nicht zulässig. ³Außerhalb der "Vorranggebiete Windenergienutzung" ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. ⁴Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. [Z – IV 3.4.1 (1)].

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst die südwestliche Spitze des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung "Wittingen, Suderwittingen" GF 3 mit einem Flächenanteil von rd. 9,52 ha. Das geplante Sondergebiet "Windenergie" liegt vollständig in dem Vorranggebiet. Damit ist die Planung aus den Zielen der Raumordnung entwickelt.

Weitere Festlegungen sind die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung [Z] sowie die festgelegten Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung [G].

- Vorranggebiete "Natura-2000" [Z III 1.3 (1)] bzw.
   "Natura-2000 mit linienhafter Ausprägung" [Z III 1.3 (2)]:
  - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ohreaue" (FFH 418; EU-Kennzahl 3230-331). Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets.
  - EU-Vogelschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch" (V33, EU-Kennzahl 3229-401).
    - Ca. 11,2 km nordwestlich des Sondergebiets, westlich des Elbe-Seitenkanals.
  - EU-Vogelschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn" (V45, EU-Kennzahl 3429-401).
     Ca. 11,2 km südwestlich des Sondergebiets, westlich des Elbe-Seitenkanals.
     Aufgrund des großen Abstands des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet und zu den EU-Vogelschutzgebieten, der Barrierewirkung der dazwischenliegenden Verkehrswege und tlw. Siedlungen hat die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf deren Schutzziele.
- Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" [G III 1.4 (9)]:
  - Südlich im Bereich des kleinen Feldgehölzes, in den Geltungsbereich hineinreichend, von dort nach Westen gehend im Verlauf des Hagener Bachs.
     Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorbehaltsgebiets vereinbar.
- Vorranggebiet "Kulturelles Sachgut" [Z III 1.5 (2)]:
  - Landwehr Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets. Lüneburgische Grenzlandwehr, die im 14. Jh. im Einvernehmen beider Landesherren zur Bekämpfung des Raubrittertums und zur Durchsetzung des Landfriedens errichtet wurde.
     Aufgrund der Entfernung sind die Nutzungsansprüche der Planung und des Vorranggebiets miteinander vereinbar.
- Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)" [G III 2.1 (6 bzw. 7) sowie III 3 (3)]:
  - Geltungsbereich und weite Teile der umgebenden Feldflur. Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorbehaltsgebiets vereinbar.

- Vorbehaltsgebiet "Wald" [G III 2.2 (4)]:
  - Kleines Feldgehölz südlich des aufgelassenen Bahndamms angrenzend.
     Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorbehaltsgebiets vereinbar.
- Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" [Z III 2.5.2 (6)]:
  - Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen (TGG Gebietsnr. 03151040101; Wasserverband Gifhorn), hier: Schutzzone IIIB. Weite Teile des Stadtgebiets von Wittingen bis Ohrdorf.

Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorranggebiets vereinbar.

- Vorranggebiet "Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" [Z IV 1.3 (2)]:
  - Im Verlauf der eisenbahnrechtlich entwidmeten ehem. Eisenbahnstrecke Nr. 9175 Wittingen West – Oebisfelde. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend.
     Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorranggebiets vereinbar.
- Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" [Z IV 1.4 (2)]:
  - Im Verlauf der nordöstlich angrenzenden B 244
     (B 4 Wittingen Brome Elbingerode).
     Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorranggebiets vereinbar.
- Vorranggebiet "Leitungstrasse" [Z IV 3.3 (3)]:
  - 110 kV Freileitung. Ca. 50 m zwischen Sondergebiet und n\u00f6rdlichstem Leiterseil.
     Die Planung (Windenergienutzung) ist mit der des Vorranggebiets vereinbar.

Die einzelnen Schlussfolgerungen zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorliegende Planung aus den Zielen sowohl der Landes-Raumordnung als auch der regionalen Raumordnung entwickelt und mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist

#### 1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und als Satzung gemäß § 10 NKomVG durch den Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG beschlossen. Er ist im Maßstab 1:2.000 gezeichnet. Rechtliche Grundlagen seiner Aufstellung und der verwendeten Planzeichen sind, jeweils in der aktuellen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
   in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),
   zuletzt geändert durch Artikel 11 des G vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017)
   in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),
   zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
   vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
   zuletzt geändert durch Artikel 3 des G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
   vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576),
   zuletzt geändert durch Artikel 2 des G vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588).

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im Außenbereich der Ortschaft/ Gemarkung Suderwittingen, südöstlichen des gleichnamigen Ortes. Er umfasst rd. 15,7 ha und setzt im Wesentlichen ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" und eine Fläche für die Landwirtschaft fest.

# Entwicklungshierarchie Flächennutzungsplan > Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Nach § 8 Abs. 2 BauGB müssen die Festsetzungen eines Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein. Die Stadt Wittingen besitzt einen Flächennutzungsplan, der sich im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans im Stand der Urfassung befindet. Der F-Plan stellt dort Fläche für die Landwirtschaft dar. Nordöstlich grenzt die Darstellung einer überörtlichen Hautverkehrsstraße im Zuge der B 244 mit einer unterirdischen Trinkwasserfernleitung auf ihrer Nordseite sowie im Süden die einer Fläche für Bahnanlagen im Verlauf der eisenbahnrechtlich entwidmeten ehem. Eisenbahnstrecke Nr. 9175 Wittingen West – Oebisfelde an.

Die geplante Festsetzung eines Sondergebiets "Windenergie" ist nicht aus der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft entwickelbar. Die Stadt Wittingen stellt allerdings derzeit die 45. Änderung ihres Flächennutzungsplans auf, um ihn damit an die durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms geänderten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Windenergienutzung anzupassen. Sie wird u.a. die Flächen der Vorranggebiete Windenergienutzung, die noch nicht als Sonderbaufläche "Windenergie" dargestellt sind, entsprechend in den Flächennutzungsplan aufnehmen. Dabei werden dort entsprechend der Systematik des Flächennutzungsplans Sonderbauflächen "Windenergie" überlagernd über Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird vor Abschluss dieser Planaufstellung zur Wirksamkeit gebracht werden. Dadurch wird die vorliegende Planung zum Abschluss aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar sein.

#### Aufstellung des Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben wird durch den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, derzeit die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, durch den zugehörigen Durchführungsvertrag sowie durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zur zulässigen Nutzung nach Baugesetzbuch bestimmt. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

## Bestehende Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen

Im Geltungsbereich und seiner nahen Umgebung gibt es keine in Kraft getretene oder in Aufstellung befindliche Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen.

# 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1" ist notwendig, um die Zielvorgabe des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung "Wittingen, Suderwittingen" teilweise in die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wittingen zu übertragen. Sie schafft damit eine planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung durch eine Windenergieanlage, bei deren Aufstellung durch die zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Regeln des Baugesetzbuchs ein höheres Maß an öffentlicher Wirkung und transparenter Teilhabemöglichkeit besteht,

als es das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alleine bewirken kann. Die Stadt Wittingen berücksichtigt dabei die Forderung des Baugesetzbuchs, wonach die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs führt die Stadt Wittingen im Zuge der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan südöstlich der Ortslage Suderwittingen wird der Standort einer Windenergieanlage bauleitplanerisch vorbereitet.

# 2.0 Vorhaben- und Erschließungsplan

Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan sieht der Vorhabenträger die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 48/1 (Flur 3 der Gemarkung Suderwittingen) vor. Derzeit haben Windenergieanlagen eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren Laufzeit. Nach statistisch etwa sechs Monaten haben sie die jeweils für Herstellung, Transport, Wartung und Rückbau aufgewendete Energie aus der Windenergie generiert und in das Stromnetz eingespeist. Dabei wird gegenüber dem durchschnittlichen EU-Stromproduktionsmix (Annahme: 475 g Kohlendioxid-Äquivalente (CO<sub>2</sub>-e) pro kWh für den Durchschnitts-Mix in der EU) eine Einsparung von CO<sub>2</sub>-e von ca. 9.110 t/a erreicht, somit in 20 Jahren von 182.200 t.

Das Planblatt des Vorhaben- und Erschließungsplans gibt die konkrete Anlagenplanung durch eine Erschließungsübersicht, einen Lageplan des Aufstellungsstandorts und Ansichten der vorgesehenen Windenergieanlage mit den drei maßgeblichen Rotorblattstellungen wieder. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird so gewählt, dass er die Ausdehnung des zeichnerisch festgesetzten Sondergebiets "Windenergie" beinhaltet, für das die Windenergienutzung vorgesehen ist. Er umfasst rd. 2,27 ha. Der beabsichtigte Standort der Windenergieanlage (Koordinate des Mastmittelpunktes) liegt bei Rechtswert 32 620 480,700 und Hochwert 5 840 372,860 (Koordinatensystem UTM/ETRS 89). Die Geländehöhe dieser Koordinate liegt auf 88,8 m über Normalhöhennull (NHN) im Höhenbezugssystem DHHN 2016. Der Vorhabenträger plant eine Windenergieanlage mit einer baulichen Gesamthöhe von 223 m über Geländeoberkante. Da die Aufstellung am angegebenen Koordinatenpunkt mit einer Fundamenterniedrigung von 3 m vorgesehen ist (siehe Text im Lageplan), wird die im Festsetzungsplan bestimmte Oberkante als Höchstmaß von 220 m eingehalten.

Bei einem Fundament mit einem Radius von ca. 12 m wird eine Fläche von 452 m² dauerhaft mit Beton versiegelt. Zuwegungen zu dem Anlagenstandort sowie die Montage- und Kranstellflächen werden als teilversiegelte Flächen mit wasserdurchlässiger Schotterdecke auf 1.624 m² dauerhaft hergestellt. Weitere temporär teilversiegelte Wege-, Montage-, Hilfskran- und Kranauslegerflächen werden nach Errichtung der Windenergieanlage in den Zustand unmittelbar vor Bau zurückgebaut und wieder der vorherigen Nutzung zugeführt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahmen wird auf diesen Flächen der vorhandene Oberboden abgeschoben und ordnungsgemäß gelagert.

Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage erfolgt über das vorhandene Netz aus öffentlicher Straße (B 244) und landwirtschaftlichem Wirtschaftsweg (auf dem Flurstück 113). Für die Strecke vom Wirtschaftsweg zum Anlagenstandort wird der Neubau eines Stichwegs mit einer Breite von 4,5 m geplant. Die verkehrliche Erschließung über

den Wirtschaftsweg und die Ackerfläche wird durch den Durchführungsvertrag und durch privatrechtliche Reglungen zwischen Vorhabenträger und Grundeigentümer geregelt.

# 3.0 Planinhalt/ Begründung

## 3.1 Begründung der Festsetzungen

# 3.1.1 Baugebiete: Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergie"

#### Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt zum Vorhaben- und Erschließungsplan rahmengebend ergänzend ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO zur Übertragung des raumordnerischen Ziels der Windenergienutzung in die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wittingen fest. Das SO "Windenergie" hat eine Grundfläche von rd. 2,27 ha. Die Sondergebietsfestsetzung beschränkt sich dabei im Unterschied zur pauschalen Flächendarstellung des Flächennutzungsplans auf den für die Errichtung einer Windenergieanlage konkret vorgesehenen Bereich. Damit wird auf dieser Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die im Flächennutzungsplan einander überlagernde Darstellung der konkurrierenden Nutzungen von Windenergieanlagen und Landwirtschaft räumlich aufgelöst.

Mit der Wahl der Baugebietskategorie der sonstigen Sondergebiete kann die nicht-landwirtschaftliche bauliche Nutzung des Geltungsbereichs auf genau diesen definierten Nutzungszweck begrenzt werden. Eine darüberhinausgehende bauliche Nutzung dieser Fläche im Außenbereich wird von der Stadt Wittingen zum Schutz vor Zersiedelung städtebaulich nicht gewünscht. Die Sondergebietsfestsetzung im Geltungsbereich beschränkt sich, im Unterschied zur ausgedehnten Größe der Sonderbaufläche "Windenergie" des Flächennutzungsplans, auf den für die Errichtung einer WEA vorgesehenen Standort. Die Lage und Größe des SO "Windenergie" wurde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger so gewählt, dass einerseits der im Vorhaben- und Erschließungsplan gewählte WEA-Standort unter Beachtung der technischen Anforderungen potenzieller Anlagentypen ermöglicht wird. Andererseits ermöglicht es die gegenüber dem Vorhaben- und Erschließungsplan etwas größere Ausdehnung des SO "Windenergie", auf den nachfolgenden Planungsebenen flexibel auf ggf. ungünstige Baugründe des exakt geplanten Standorts und die technischen Ansprüche verschiedener Anlagentypen reagieren zu können.

Die Festsetzung von Sondergebieten bedingt die textliche Festsetzung Ziffer 1 über die Art der zulässigen Nutzung: Ziffer 1 Buchstabe a ermöglicht die Umsetzung des Planungsanlasses, die Errichtung von Windenergieanlagen und von diesen dienenden Nebenanlagen und Einrichtungen. Ziffer 1 Buchstabe b eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, die Flächen des Sondergebiets, die nicht von der Windenergienutzung in Anspruch genommen werden (bspw. Fundamentkörper, Kranstellfläche und Zuwegung), auch weiterhin außenbereichstypisch landwirtschaftlich zu nutzen. Gebäude sind hiervon ausgenommen, da sie der ertragreichen Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Festsetzung wurde getroffen, da die erdberührenden Anlagenteile der Windenergieanlagen bzw. der notwendigen Nebenanlagen nur einen Teil der Sondergebiete beanspruchen werden und der verbleibende Raum weiterhin landwirtschaftlich

oder gartenbaulich nutzbar sein soll. Der Nutzungsausschluss von Gebäuden wird getroffen, um die raumordnerisch beabsichtigte Privilegierung der Windenergienutzung planungsrechtlich auf die Bebauungsplanebene zu übertragen. Die damit verbundenen Einschränkungen der bisher nach § 35 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sind eher theoretischer Art, da einerseits der betroffene Landwirt die Windenergienutzung des Standorts befürwortet und andererseits zahlreiche Alternativstandorte für landwirtschaftliche Gebäude in den Gemarkungen der Umgebung zur Verfügung stehen.

Nordöstlich des Geltungsbereichs verläuft die Bundesstraße 244 mit einem Abstand von etwa 377 m zwischen befestigtem Fahrbahnrand und dem denkbar nächstliegenden WEA-Standort. Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen die Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung". In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2 gelten danach zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf Abstände größer als: 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) als ausreichend.

Gemäß dieser Formel errechnet sich aus den technischen Daten eines modellhaft angenommenen Anlagentyps ein relevanter Bemessungsabstand von 442,5 m, der durch die eingangs genannten 377 m nicht eingehalten wird. Nach dem Windenergieerlass können diese Abstände unterschritten werden, "sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) [...]". Dem Erlass folgend trifft der Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die textliche Festsetzung Ziff. 4, dass Windenergieanlagen, die den vorgenannten Abstand unterschreiten, mit Eisansatzerkennungssystemen auszustatten sind. Die Anlagen werden dabei abgeschaltet und in eine Ruheposition gebracht, so dass die Gefahr eines Wegschleuderns von Eisbrocken nicht besteht. Entsprechende Nachweise zur Funktionsfähigkeit der Systeme sind im Rahmen der Einzelgenehmigung zu erbringen.

#### Maß der baulichen Nutzung

Die Anzahl der im regionalplanerischen Vorranggebiet Windenergienutzung GF 3 "Suderwittingen" errichtbaren Windenergieanlagen und damit die Intensität der baulichen Nutzung wird indirekt über die vorhabenbezogene Aufstellung von Bebauungsplänen bestimmt, deren Baugebiete jeweils die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglichen.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die zulässige Oberkante baulicher Anlagen die Gesamthöhe der Windenergieanlage als Höchstmaß mit 220 m über Bezugspunkt fest.

Die Stadt Wittingen liegt in der Südheide, ein Teil der naturräumlichen Unterregion der Lüneburger Heide. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer relativen Höhenlage zwischen den Niederungen der Ise (westlich) und der Ohre (östlich). Der Landschaftsraum inmitten der Orte Wittingen, Rade, Haselhorst, Ohrdorf, Mahnburg und Kakerbeck ist schwach reliefiert und besitzt in Richtung auf die vorliegende Planung kaum sichtverstellende, große Grünraumstrukturen (Baum-Strauch-Hecken, Feldgehölze, Wälder). Es handelt sich um eine halboffene Agrarlandschaft. Das SO "Windenergie" liegt in etwa auf einer Höhe von 89 m. Die nächstgelegenen Ortsränder liegen in Suderwittingen auf 87 m und in Ohrdorf auf 90 m. Die aktuell geplante Windenergieanlage hat eine

<sup>5</sup> WINDENERGIEERLASS: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021 (Nds. MBI. Nr. 35/2021 S. 1398).

Nabenhöhe von 148 m bei einer Gesamthöhe von 220 m. Sie ist damit weiträumig sichtbar. Die Größe des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung (VR-WEN) GF 3 "Suderwittingen" bietet darüber hinaus Platz für weitere erstmalige Errichtungen von Windenergieanlagen ähnlicher Bauhöhen und zum Repowern der fünf vorhandenen Anlagen (Errichtung 2001).

Bezogen auf die Klimaschutzziele passt die Stadt Wittingen die festgesetzte Nabenhöhe der vorliegenden Planung und für die anderen Standorte im Vorranggebiet so an, dass wirtschaftlich tragfähige Windenergieanlagen errichtet werden können. Gleichwohl sieht sie sich auch in der Pflicht, die Höhen der neuen Anlagen auf ein Maß zu begrenzen, das die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und auf die dort in der Umgebung lebende Bevölkerung (Sozialverträglichkeit) beschränkt. Vor diesem Hintergrund wird die Oberkante baulicher Anlagen der neuen Windenergieanlage auf ein aktuell und absehbar wirtschaftlich tragbares Maß von 220 m begrenzt.

Aufgrund der Höhe der Windenergieanlage von über 100 m ist sie zur Sicherheit des Flugbetriebes nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV 2020) kennzeichnungs- und meldepflichtig.

Die Tageskennzeichnung für die geplante WEA mit einer Gesamthöhe von 220 m erfolgt entsprechend der AVV durch farbliche Markierungen der Rotorblätter mit drei Farbstreifen von jeweils 6 m Breite, beginnend von der Blattspitze mit Rot oder Orange zu Grau und abschließend Rot oder Orange. Zusätzlich wird die Mitte des Maschinenhauses umlaufend mit einem 2 m breiten roten oder orangen Streifen sowie der Turm mit einem 3 m breiten roten oder orangen Farbring in einer Höhe von 40 m gekennzeichnet.

Für die Nachtkennzeichnung müssen entsprechend Nrn. 16 ff. der AVV ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot (Hindernisfeuer ES) auf dem Maschinenhausdach sowie eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer ES, auf der halben Höhe zwischen Grund der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach betrieben werden. Windenergieanlagen sind ab dem 01.07.2020 entsprechend der Vorgaben des EEG mit technischen Einrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Die Vorhabenträgerin beantragt die Anwendung einer bedarfsgesteuerten Hinderniskennzeichnung.

#### Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Regelungen zur Bauweise trifft der Bebauungsplan nicht, da Windenergieanlagen keine Gebäude sind.

Mit der Festsetzung eines Sondergebiets "Windenergie", dass der Errichtung von einer Windenergieanlage dienen kann, besteht eine bauleitplanerisch ausreichende Konkretisierung eines Anlagenstandorts am Südwestrand des Vorranggebiets Windenergienutzung GF 3 "Suderwittingen". Das Baugebiet und die gewählte Randlage ermöglicht eine hohe Ausnutzbarkeit des Vorranggebiets zum Erreichen des raumordnerisch vorgesehenen Windenergieertrags und dem Ziel der Stadt Wittingen, die Anlagenanzahl in einem Bauleitplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu steuern, um darüber vor Ort ein hohes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz der Windenergienutzung zu erreichen. Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO oder den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bezogen auf die ansonsten geltenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 35 BauGB entbehrlich und werden daher nicht aufgenommen.

#### 3.1.2 Straßenbegrenzungslinie/ verkehrliche Erschließung

#### Straßenbegrenzungslinie

Am nordöstlich Rand des Geltungsbereichs grenzt das Flurstück der Bundesstraße 244 an. Auf den Rand der Verkehrsfläche der B 244 wird durch die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Straßenbegrenzungslinie nachrichtlich hingewiesen.

## Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlage erfolgt über das vorhandene Netz aus öffentlicher Straße (B 244) und landwirtschaftlichem Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 113. Für die Strecke vom Wirtschaftsweg zum Anlagenstandort wird der Neubau eines Stichwegs mit einer Breite von 4,5 m geplant, siehe Vorhaben- und Erschließungsplan. Die verkehrliche Erschließung über den Wirtschaftsweg und die Ackerfläche wird durch den Durchführungsvertrag gesichert und ist durch privatrechtliche Reglungen zwischen Vorhabenträger und Grundeigentümern geregelt.

Durch die zulässige Windenergienutzung und die Landwirtschaft werden im Geltungsbereich keine Orte für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen geschaffen. Belange des ruhenden Verkehrs oder der ÖPNV-Erschließung treten daher nicht auf.

# 3.1.3 Flächen für die Wasserwirtschaft: Trinkwassergewinnungsgebiet

Der Geltungsbereich liegt nach dem NIBIS®-Kartenserver<sup>6</sup> in der Schutzzone IIIB des Trinkwassergewinnungsgebiets Wittingen (TGG Gebietsnr. 03151040101) des Wasserverbands Gifhorn, wie weite Teile des Stadtgebiets von Wittingen bis Ohrdorf. Es handelt sich um eine hydrogeologisch abgegrenzte Fläche eines zugelassenen Wasserrechts. Eine Schutzgebietsverordnung nach § 91 NWG i.V.m. § 51 WHG ist derzeit nur angekündigt. Auch in Trinkwassergewinnungsgebieten sind Regelungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu beachten, bspw. Erlaubnis zur Grundwasserhaltung (§ 8 WHG) oder Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen für Fundamente, Leitungsgräben mit Freilegen des Grundwassers oder wegebauliche Maßnahmen (§ 49 WHG). Auf diesem Hintergrundberuht die nachrichtlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB übernommene Festsetzung des Trinkwassergewinnungsgebiets. Die Verwendung des Planzeichens erfolgt im Geltungsbereich ohne Randsignatur entlang der Grenze des Trinkwassergewinnungsgebiets, da eine solche Grenze nicht im Geltungsbereich liegt. Als Arbeitshilfe zur Anlagenplanung hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ein Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" herausgegeben.

#### 3.1.4 Fläche für die Landwirtschaft

In der Konkretisierung des vorliegenden Bebauungsplans wird die im Flächennutzungsplan dargestellte Überlagerung von Sonderbaufläche "Windenergie" und von Fläche für die Landwirtschaft aufgelöst in ein einzelnes Sondergebiet "Windenergie" und in eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB. Die festgesetzte Fläche für

Abfrage-Themen 'Hydrologie', 'Wasserschutzgebiete' und 'Trinkwassergewinnungsgebiete' 06.2022.

<sup>6</sup> NIBIS®:

Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

die Landwirtschaft umfasst rd. 13,04 ha. Dem Wesen des Planungsanlasses Windenergienutzung folgend, stehen die Flächen außerhalb des Sondergebiets weiterhin grundsätzlich den im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen zur Verfügung, soweit sie nicht dem Planungsanlass der Windenergienutzung entgegenstehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nutzungen durch die Landwirtschaft.

Die vorgenommene Einbeziehung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den Geltungsbereich umfasst die Flurstücke weitgehend in Gänze, die von der Sonderbaufläche "Windenergie" des Flächennutzungsplans betroffen sind. Ausnahmen sind das langgestreckte Flurstück des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs sowie Teile der nördlich bzw. westlich angrenzenden Flurstücke. Dadurch wird auf dieser Planungsebene die überlagernde Darstellung zweier Arten der Bodennutzung des Flächennutzungsplans vollständig aufgelöst, um die planungsrechtliche Bodennutzung abschließend zu bestimmen. Die textliche Festsetzung Ziffer 5 schränkt die Nutzbarkeit der Fläche für die Landwirtschaft darauf ein, dass die landwirtschaftliche Nutzung der priorisierten Windenergienutzung nicht entgegenstehen darf, bspw. durch die Errichtung von Gebäuden.

# 3.1.5 Sonstige Planzeichen

# Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Plangeltungsbereich beinhaltet die Flurstücke weitgehend in Gänze, die von der überlagernden Darstellung von Sonderbaufläche "Windenergie" und Fläche für die Landwirtschaft der 45. Änderung des Flächennutzungsplans berührt werden, um auf der vorliegenden Planungsebene die dortige Überlagerung der Bodennutzungen vollständig aufzulösen und die konkrete Bodennutzung abschließend und genau zu bestimmen. Die Sonderbaufläche umfasst dabei den Wittinger Anteil des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung GF 3 "Suderwittingen". Der Geltungsbereich umfasst lediglich die Teilfläche an der Südwestspitze der Sonderbaufläche, die für den einen Standort des Vorhabenträgers benötigt wird. Die Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Er umfasst rd. 15,31 ha.

#### Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird so gewählt, dass er die Ausdehnung des zeichnerisch festgesetzten Sondergebiets "Windenergie" beinhaltet, für das die Windenergienutzung vorgesehen ist. Er umfasst rd. 2,27 ha.

# Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs auf der B 244 werden die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes zu baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen (§ 9 Abs. 1) entsprechend in den Bauleitplan übernommen. Er wird daher gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB entlang der Straße mit einem Abstand von 20 m zum zugewandten befestigten Fahrbahnrand eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (die sogenannte Bauverbotszone), zeichnerisch festgesetzt und mit der textlichen Festsetzung Ziffer 3 näher bestimmt. Entsprechen wurde auch das Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Straßenbegrenzungslinie resp. der dortigen Flurstücksgrenze in die Festsetzungen aufgenommen.

# Nachrichtliche Übernahmen von Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen wurden entsprechend den räumlichen Angaben der Leitungsträger gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung Wittingen – Boitzenhagen in Trägerschaft des Wasserverbands Gifhorn. Träger der südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Elektrizitätsleitungen ist die LSW Netz GmbH & Co. KG.

Bei allen Leitungen gilt, dass ihre Darstellung ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt. Die exakten Lagen der Leitungen sind nach Absprache mit den Leitungsträgern örtlich zu prüfen.

# 3.2 Baugrund

Aufgrund der Informationen des NIBIS®-Kartenservers<sup>7</sup> sind über den Baugrund des Geltungsbereichs folgende Charakteristika bekannt (Die Informationen des NIBIS® ersetzen keine Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020)):

- Nach der Bodenübersichtskarte 1: 500.000 (BÜK500): Parabraunerden aus Sandlössen über glazifluviatilen Sanden; örtlich auf geringmächtigen Sandlössen Braunerden und Bänderparabraunerden; in Tälern und Hangverebnungen Kolluvien aus umgelagerten Sandlössen.
- Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK50): Geltungsbereich ist Teil der Bodenlandschaft 'Sandlössgebiet' in der Bodengroßlandschaft 'Geestplatten und Endmoränen'. Schutzwürdige Böden kommen im Geltungsbereich und angrenzend nicht vor.

Bodentyp: Mittlere Bänderparabraunerde (Lb3)

Geotyp: Los//gf

Bodenkundliche Feuchtestufe: 3 – schwach trocken Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

MHGW – mittlerer

Grundwasserhochstand: > 20 dm unter Geländeoberfläche (u.GOF),

MNGW – mittlerer

Grundwassertiefstand: > 20 dm u.GOF, Sickerwasserrate: > 200-250 mm/a.

Hydrogeologie:

- Nach der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1: 500.000 (HÜK500):

Porengrundwasserleiter

Grundwasserkörper: Ise Lockergestein links

Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine: 'mittel'. Damit korreliert das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: 'hoch'

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: 'hoch'.
- Nach der Hydrogeologischen Karte 1: 50.000 (HK50) liegen

Grundwasseroberfläche bei >82,5 bis 85 m NHN Geländeoberfläche in etwa bei >87 bis 89 m NHN.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Braunschweig

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> NIBIS®: ebenda, Abfrage-Themen 'Bodenkunde', 'Hydrogeologie' und 'Ingenieurgeologie' 06.2022.

- Ingenieurgeologie:
  - Vorherrschende Bodenklasse (0-2 m u.GOF) für Erdarbeiten nach DIN18300:2019-09: Bodenklasse 3 – leicht lösbare Bodenarten.
  - Gefahrenhinweiskarten: Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Geogefahren, wie Erdfall- & Senkungsgebiete, Salzstockhochlagen, Massenbewegungen oder setzungs- & hebungsempfindlicher Baugrund verzeichnet.

#### 3.3 Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen der Genehmigungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Da im Brandfall üblicherweise ein Übergreifen auf andere Schutzgüter aufgrund des großen Abstands nicht eintritt und die Brandherde auf Nabenhöhe liegen, besteht die Brandbekämpfung darin, im ausreichenden Abstand abzusperren, ggf. herunterfallende Teile zu löschen und ansonsten die WEA kontrolliert abbrennen zu lassen. Da dafür wiederum relativ wenig Löschwasser notwendig ist, reicht die sowieso durch die Ortsfeuerwehren vorgehaltene Löschwassermenge aus. Eine besondere Gefahrensituation durch den südlich des ehemaligen Bahndamms gelegenen Wald ergibt sich wegen der geringen Größe der Waldfläche von unter 5 ha dabei nicht.

Ergänzend können Brandbekämpfungssysteme innerhalb der Windenergieanlage zum Einsatz kommen. Hierbei werden Löschmittel wie Löschgas und/oder Löschschaum eingesetzt. Die Entscheidung zum Einbau eines automatischen Löschsystems ist im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BlmSchG durch den Landkreis Gifhorn zu prüfen und erforderlichenfalls sicherzustellen. Sofern entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen zum vorbeugenden Brandschutz installiert werden, so ist die örtliche Feuerwehr daraufhin einzuweisen (BMA-Anlagen, RWA-Abzüge etc.).

Die Zufahrt zur Windenergieanlage wird so ausgebaut, dass sie für Löschfahrzeuge befahrbar ist. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine besonderen Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich.

#### 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.4.1 Eingriffsregelung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die folgende Bilanzierung des zu kompensierenden Eingriffs erfolgt unter Verwendung der entsprechenden Textabschnitte des Landschaftspflegerischen Begleitplans <sup>8</sup> für die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild (siehe dort: Kap. 8). Die Bestimmung der nach den nachfolgenden Berechnungen vorzusehenden Ersatzmaßnahmen oder die Höhe des Ersatzgeldes werden abschließend durch den Durchführungsvertrag bzw.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Braunschweig

OECOS (LBP): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windenergieprojekt Suderwittingen. M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp, B.Sc. Umweltwissensch. Milena Schmiegel (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 27.04.2022.

durch einen zusätzlichen städtebaulichen Vertrag bestimmt. Eine detailliertere Bestandsdarlegung der Flora und Fauna ist im Kap. 4 dieser Begründung zu finden.

#### **Boden**

"Die aufgrund der Planungen dauerhaft beeinträchtigten Flächen umfassen eine Größe von 2.076 m². Etwa 452 m² an Ackerböden werden durch das WEA-Fundament vollversiegelt, 1.624 m² der Ackerflächen erfahren durch die anzulegende Kranstellfläche, die Zuwegung und die Turmumfahrung eine dauerhafte Teilversiegelung durch Schotter. In der nachfolgenden Tabelle sind die zu kompensierenden Flächen berechnet. Für die landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden, die eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen, wird nach NLT (2014) bei einer Vollversieglung ein Verhältnis von 1:0,5 und für die Teilversieglung 1:0,25 angesetzt.

Berechnung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden.

Eingriff	Boden	Ausmaß	Berücksichtigung der Bedeutung	Kompensations- bedarf
Vollversiegelung durch Betonfundament der WEA auf mittlerer Bänderparabraunerde	Allg. Bedeutung	452 m²	1:0,5	226 m²
Teilversiegelung durch Schotterflächen der WEA auf mittlerer Bänderparabraunerde	Allg. Bedeutung	1.624 m²	1:0,25	406 m²
Summe	_	2.076 m²	_	632 m²

Es ergibt sich rechnerisch für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ein auszugleichender **Kompensationsbedarf** von **632** m²."

#### Pflanzen und Biotope

"Mit der Errichtung der baulichen Anlage und dem Wegebau sind Flächenverluste bzw. Veränderungen für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden. Diese entstehen im Einzelnen durch:

- Die Errichtung der WEA: Insgesamt werden ca. 452 m² für die beantragte Windenergieanlage in Form des unterirdischen Fundaments in Anspruch genommen.
- Die Anlage der Kranaufstellfläche, Wegeneubau und Turmumfahrung: Insgesamt werden ca. 1.624 m² in teilversiegelter Form (Schotterdecke) überbaut, so dass die Biotopfunktionen nicht vollständig zerstört werden.
- Die temporären Anlagen für die Baumaßnahme notwendiger Ausbuchtungen, Montageflächen: Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig dem Ursprungszustand rückgeführt. Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung.

Der wesentliche Eingriff (Bau des Fundaments, Kranstellfläche, Zuwegung, Turmumfahrung) findet überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen mit der Biotopwertstufe I (Drachenfels 2019) statt. Kleinflächig wird für die Neuanlage eines Stichweges in Biotoptypen der Wertstufen II (GIT) und III (UHM) eingegriffen.

Laut 'Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie' des Niedersächsischen Landkreistages (NLT2014) ist der Eingriff in Biotoptypen folgendermaßen zu bewerten und zu kompensieren:

 Sollten Biotoptypen der Wertstufen V und IV überbaut werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.

- Sind Biotoptypen der Wertstufe V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.
- Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Demnach sind Biotoptypen < Wertstufe III nicht weiter zu berücksichtigen.

Berechnung des	Kompensationsbedarfs	Pflanzen und Bio	ope.

Eingriff	Biotop- typ	Wert- stufe	Ausmaß	Kompensations- faktor	Kompensations- bedarf
Vollversiegelung durch Betonfundament		1	452 m²	0	0 m²
Teilversiegelung durch Schotterflächen	A.	I	1.452 m²	0	0 m²
Teilversiegelung durch Schotterflächen	GIT	11	5 m²	0	0 m²
Teilversiegelung durch Schotterflächen	UHM	III	167 m²	0*	167 m²
Summe	_	_	2.076 m²	_	167 m²

<sup>\*</sup> Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Forderung der UNB Landkreis Gifhorn.

Durch das Vorhaben werden hauptsächlich flächige Biotoptypen der Wertstufe I beansprucht. Nach NLT-Papier ergibt sich für den Eingriff in Biotoptypen der Wertstufe I und II kein Kompensationserfordernis. Für die Anlage von Schotterflächen auf halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit der Wertstufe II ergibt sich ein **Kompensationsbedarf** von **167 m²**."

# Ausgleich Boden sowie Pflanzen und Biotope

Der summarische Kompensationsbedarf für die erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Biotope beträgt 799 m² (= 632+167 m²). Zwischenzeitlich wurde durch einen Fachplaner das Ausgleichskonzept zu diesen Eingriffen erarbeitet <sup>9</sup>. Die Maßnahmefläche liegt rd. 2,1 km nordwestlich des Anlagenstandorts auf dem nördlichen Abschnitt des Flurstücks188/1, Flur 1 der Gemarkung Suderwittingen. Es soll dort eine mehrjährige Ackerbuntbrache entstehen. Zur Durchführung und Unterhaltung heißt es in dem Konzept:

"Durchführung: Nutzungsaufgabe eines 799 m² umfassenden Teilbereichs des derzeit ackerbaulich genutzten Flurstücks. Diese Fläche wird im Jahr vor der Ansaat umgebrochen und im anschließenden Frühjahr abgeeggt. Aufwuchs primär durch Selbstbegrünung als auch Unterstützung einer Ackerwildkrautgesellschaft durch gezielte Einsaat aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1. Die Saatgutmischung sollte sich an der Artenliste der Agrarumweltmaßnahme "Merkblatt BF2 Blühstreifen" orientieren [...]. Aussaatstärke von mindestens 5 kg/ha.

<u>Hinweise für die Unterhaltung</u>: Jährlich gestaffelte Teilflächenmahd ab 01.07. auf mindestens 40 % bis maximal 60 % der Fläche, 6-8 Wochen später auf der Restfläche. Über die Teilflächenmahd werden Rückzugsräume gesichert. Keine Pflegemaßnahmen zwischen dem 01.04. und dem 30.06. eines Jahres. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern (z.B. Acker-Kratzdistel, Weißer Gänsefuß, Stumpfblättriger Ampfer) ist ein

Dr.-Ing. W. Schwerdt

OECOS (AUSGLEICH): Ausgleichskonzeption zum Windenergieprojekt Suderwittingen. OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 08.08.2022.

Schröpfschnitt vor der Samenreife zulässig. Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Keine Anwendung von chemisch-synthetischen oder organischen Düngemitteln. Kein Einsatz von Rodentiziden."

Durch die Maßnahme können die Kompensationsbedarfe der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig abgedeckt werden. Die Maßnahme wird abschließend durch den Durchführungsvertrag oder einen anderen städtebaulichen Vertag bis zum Satzungsbeschluss genau bestimmt und gesichert werden.

# Landschaftsbild

"Die Errichtung von WEA stellt einen Eingriff in die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dar. Laut § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2018) geht davon aus, dass eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach Errichtung von WEA aufgrund ihrer optischen Wirkung in der Regel nicht erreicht werden kann. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist laut NLT zumeist nicht möglich. Scheiden Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung aus, ist eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG).

Im Folgenden erfolgt für das Vorhaben die Ermittlung einer Ersatzzahlung in Abhängigkeit von den vorhabenbedingten Investitionskosten. Methodik und Berechnungsgrößen stammen aus dem aktuellen NLT-Dokument (2018).

Zunächst werden die Flächengröße einzelner Wirkräume anhand der Gesamtbewertung der festgestellten Raumeinheiten ermittelt.

Darstellung der	wertstufenbezogenen	Flächenaröße des	Wirkraums.

Wertstufe Landschaftsbild	Raumeinheiten	Summe Wirkraum
sehr gering	_	0 ha
gering	I, III	2.735,31 ha
mittel	II, VII	243,29 ha
hoch	IV, V, VI	442,59 ha
sehr hoch	_	0 ha

Unter Abzug von vorbelasteten, sichtverschatteten und sichtverstellten Bereichen erfolgt eine Berechnung der beeinträchtigten Fläche. Die zusammenhängenden Siedlungen fließen entsprechend NLT (2018) zu 50 % als sichtverschattete bzw. sichtverstellte Bereiche in die Berechnung ein. Die Sichtverschattung bzw. Sichtverstellung durch Wald wurde pauschal und unabhängig von Baumartenzusammensetzung oder -höhe anhand der identifizierten Gehölzflächen über einem Hektar Größe ermittelt.

Berechnung der beeinträchtigten Wirkraum-Anteile.

Wertstufe des Landschaftsbilds	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Wirkraum in ha	0	442,59	243,29	2.735,31	0
Sichtverstellt/ sichtverschattet/ vorbelasteter Raum in ha	0	380,19	29,97	435,08	0
Beeinträchtigte Fläche in ha	0	62,40	213,32	2.300,23	0
Anteil am Wirkraum	0 %	1,82 %	6,24 %	67,23 %	0 %

Für Anlagen über 200 m Gesamthöhe und entsprechend der Wertstufe des erheblich beeinträchtigen Raumes (hier: hoch bis gering) gelten bei der Bemessung der Ersatzzahlung die untenstehenden Richtwerte (Prozentsätze). Die Richtwerte orientieren sich dabei an Anlagenhöhe und der Bewertung der betroffenen Flächen. Dabei ist zu beachten, dass Bestandsanlagen bei der Berechnung der Ersatzzahlung einfließen müssen, da sie bei der Bewertung der betroffenen Landschaftsbildeinheiten im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe nicht berücksichtigt wurden. Dazu heißt es im NLT-Papier: 'Der mit den bestehenden Anlagen vorhandenen Vorbelastung tragen die mit fortlaufender Anlagenzahl sinkenden Richtwerte Rechnung' (NLT 2018). Wird mehr als eine Anlage errichtet, reduziert sich der Ausgangswert für jede weitere Anlage um 0,1 Prozentpunkte. Bei zwölf und mehr Anlagen ist für die zwölfte und alle folgenden Anlagen keine weitere Absenkung möglich, sie liegt für diese also bei 1,0 Prozentpunkten. Da die fünf Bestandsanlagen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe im Vorranggebiet 'Suderwittingen GF 3 Erweiterung' lediglich eine Gesamthöhe von 100 m haben und damit 120 m kleiner sind als die hier geplante Anlage, wird eine angepasste Reduktion von 0,05 Prozentpunkten pro WEA angenommen. Daraus ergibt sich eine Reduktion von insgesamt 0,25 Prozentpunkten.

Darstellung der anzusetzenden Bemessungsrichtwerte unter Berücksichtigung von 11 WEA.

Wertstufe des Landschaftsbilds	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Ausgangswert für WEA mit Gesamthöhen über 200 m (%)	7,00 %	6,50 %	5,00 %	2,50 %	1,00 %
WEA 01 (im Geltungsbereich)	6,75 %	6,25 %	4,75 %	2,25 %	0,75 %

Die zu leistende Ersatzzahlung ergibt sich unter Anwendung der zugrunde gelegten Bemessungsrichtwerte für die einzelnen Werteinheiten. Die anteiligen Kosten spiegeln die Anteile der jeweiligen Wirkräume am Gesamtwirkraum wider. Die Ersatzgeldforderung einer jeweiligen Wertstufe ergibt sich demnach aus der Multiplikation dieser anteiligen Kosten mit dem jeweiligen Bemessungsrichtwert. Die Summe aller Prozentsätze der anteiligen Ersatzgeldforderungen stellt den Prozentsatz der zu leistenden Ersatzzahlung in Prozent der Investitionssumme dar.

Berechnung der zu leistenden Ersatzzahlung (Anteil an der Investitionssumme).

Wertstufe des Landschaftsbilds	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Anteilige Kosten	0 %	1,82 %	6,24 %	67,23 %	0 %
Bemessungsrichtwert	6,75 %	5,75 %	4,75 %	2,25 %	0,75 %
Ersatzgeldforderung	0 %	0,10 %	0,30 %	1,51 %	0 %
Summe (Ersatzgeldforderung)		1	1,91 %		-1

Es ergibt sich rechnerisch eine zu leistende **Ersatzzahlung** in Höhe von **1,91 % der Investitionssumme**. Nach Angaben der Auftraggeberin [Anm.: Vorhabenträger] belaufen sich die Gesamtinvestitionskosten auf 6.094.444,58 €. Dementsprechend ist eine Ersatzzahlung von 116.403,89 € zur Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild zu leisten." Die verbindliche Höhe des Ersatzgeldes und die damit umzusetzenden Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes werden abschließend durch den Durchführungsvertrag oder einen anderen städtebaulichen Vertag bis zum Satzungsbeschluss genau bestimmt und gesichert werden.

#### 3.4.2 Artenschutz

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 70) <sup>10</sup> sind keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Abwendung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Er sieht jedoch die Notwendigkeit von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vogelwelt und von Fledermäusen vor. Eine detaillierte Bestandsdarlegung der betroffenen Flora und Fauna ist im Kap. 4.2.1 "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" dieser Begründung zu finden.

# 3.5 Technische Infrastruktur/ Ver- und Entsorgung

Zur technischen Erschließung der Windenergieanlagen sind die Verlegung von Kabeln für den Elektrizitätsanschluss und ggf. für die Telekommunikation bzw. Fernsteuerung erforderlich. Die Führung und Sicherung der Leitungstrassen sind durch den Vorhabenträger mit den Leitungsträgern und den Grundeigentümern privatrechtlich zu regeln. Die Festlegung konkreter Leitungsverläufe oder Übergabestationen im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da diese im Sondergebiet "Windenergie" auf Grundlage von § 14 BauNVO als Nebenanlagen und außerhalb des Baugebiets auf Grundlage von § 30 Abs. 3 i.V.m. § 35 BauGB zulässig sind.

Durch die zulässige Windenergienutzung werden keine Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geschaffen. Deshalb wird eine Regelung der Trinkwasserverund Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich. Das durch die Windenergieanlage anfallende Niederschlagswasser wird in den Boden der Umgebung abgeleitet, daher entfällt ebenfalls der Anschluss an eine Regenwasserkanalisation.

#### 4.0 Umweltbericht

#### 4.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung nach erfolgter Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

Für das Plangebiet wird zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Planungen und Festsetzungen gegenübergestellt.

# 4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Suderwittingen" ist notwendig, um auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die beabsichtigte Errichtung einer Windenergieanlage planungsrechtlich vorzubereiten, in Anpassung an

OECOS (ARTENSCHUTZ): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergieprojekt Suderwittingen.
M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 29.07.2020.

das regionalplanerische Ziel der Windenergienutzung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt zu diesem Zweck im Geltungsbereich von rd. 15,71 ha Gesamtfläche ein Sondergebiet "Windenergie" mit rd. 2,27 ha für die Errichtung einer Windenergieanlage samt ihren Nebenanlagen fest (14,4 % des Geltungsbereichs).

Für die Flächenanteile des SO "Windenergie", die nicht durch bauliche Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Wind genutzt werden, ist festgesetzt, dass sie entsprechend der Lage im Außenbereich landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Ebenso wird die übrige Grundfläche von rd. 13,44 ha als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt (85,6 %). Die Nutzung durch landwirtschaftliche Gebäude ist wiederum in beiden Fällen ausgeschlossen, da sie der Intention des Planungsziels zuwiderliefe. Die vorliegende Planung berücksichtigt insbesondere die Änderung des Baugesetzbuchs, wonach gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

#### 4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bei der vorliegenden Planung werden insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 11
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen 12,13
- Schutz des Bodens 14, 15, 16
- Schutz von Kulturgütern <sup>17</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms <sup>18</sup>, des Landschaftsrahmenplans <sup>19</sup> für den Landkreis Gifhorn, des Flächennutzungsplans <sup>20</sup> der

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz
 BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz.

<sup>13</sup> DIN 18005-1 BeiBlatt 1:1987-05: "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren;

Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

14 BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz.

<sup>15</sup> TR Boden: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:

Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial. Stand: 05.11.2004.

Hrsg.: Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

<sup>16</sup> BAUGB: Baugesetzbuch.

<sup>17</sup> NDScHG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz.

<sup>18</sup> - RROP 2008: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007,

in Kraft getreten am 05.05.2008. Regionalverband Großraum Braunschweig (Plangeber).

- RROP 2008, 1. ÄND.: 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des Regionalen

Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 vom 14.03.2019, in Kraft getreten am 02.05.2020. Regionalverband Großraum Braunschweig (Plangeber).

19 LRP: Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. Landkreis Gifhorn (Plangeber);

Büro für Landschaftsplanung Birkigt – Quentin (Verf.). Adelebsen 1994.

<sup>20</sup> FNP: Flächennutzungsplan Wittingen.

Stadt Wittingen, den Umweltkarten Niedersachsen <sup>21</sup>, dem Niedersächsischen Boden-informationssystem (NIBIS<sup>®</sup>-Kartenserver) <sup>22</sup> sowie den Ergebnissen folgender Fachplanungen entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 23
- Ausgleichskonzeption<sup>24</sup>
- Landschaftspflegerischer Begleitplan<sup>25</sup>
- Schallgutachten 26
- Schattenwurfgutachten 27
- Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht <sup>28</sup>

# 4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering-erhebliche und erhebliche Auswirkungen. Auswirkungen auf die Schutzgüter gilt es zu vermeiden, ggf. zu mindern und bei erheblichen Auswirkungen zu kompensieren.

Auf die üblicherweise Trennung der Entwicklungsprognosen für den Fall der Nichtdurchführung der Planung einerseits und andererseits für den Fall der Durchführung der Planung kann im vorliegenden Fall der Beurteilung einer Windenergienutzung verzichtet werden: Der Geltungsbereich ist mit seinem Sondergebiet "Windenergie" Teil des regionalplanerischen Vorranggebiets "Windenergienutzung" GF 3 "Wittingen Suderwittingen". Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen mit einem Standort in einem solchen Vorranggebiet ist bei im übrigen rechtskonformen Anträgen die Genehmigung zu erteilen, da die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert ist. Es gibt daher in Hinblick auf die Windenergienutzung keine Unterschiede der Entwicklungsprognosen bei Nichtdurchführung oder bei Durchführung der vorliegenden Planung, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):

www.umweltkarten-niedersachsen.de.

NiBIS<sup>®</sup>: Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

- OECOS (ARTENSCHUTZ): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergieprojekt Suderwittingen. M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 29.07.2020.
- OECOS (Ausgleichskonzeption zum Windenergieprojekt Suderwittingen. OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 08.08.2022.
- OECOS (LBP): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windenergieprojekt Suderwittingen. M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp, B.Sc. Umweltwissensch. Milena Schmiegel (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 27.04.2022.
- 26 I17-WIND (SCHALL): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCH-2020-009 Rev. 02. (Interimsverfahren).
  M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.); I17-Wind GmbH & Co. KG (Hg.). Friedrichstadt, 04.08.2020.
- 27 I17-WIND (SCHATTEN): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2020-006 Rev. 03. M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.); I17-Wind GmbH & Co. KG (Hg.). Friedrichstadt, 04.08.2020.
- OECOS (UVP-Vorprüfung): Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG zum Windenergieprojekt Suderwittingen.
  M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 13.08.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> UMWELTKARTEN: Umweltkarten Niedersachsen.

Inhaltliche Aussagen werden überwiegend aufgrund der vorhandenen Fachplanungen getroffen, die nachfolgend jeweils mit den entsprechenden Quellenangaben genannt werden. Als Referenz-Windenergieanlage wird in ihnen der Typ Vestas V150 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 220 m, einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m (Dreiblattrotor) und einer Nennleistung von 5,6 MW genutzt. Die überstrichene Rotorfläche beträgt rd. 17.671 m².

# 4.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### **Bestand**

#### Naturschutzfachliche Schutzgebiete und -objekte

Folgende naturschutzfachlichen Schutzgebiete und -objekte liegen in betrachtungsrelevanten Entfernungen zum Geltungsbereich:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Ohreaue"
   (NI: FFH 418; EU-Kennzahl 3230-331; ST: FFH 275; 3331-302).
   Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets. Dort teilweise zugleich:
- Naturschutzgebiet "Obere Ohre/ Landwehr von Rade" (NSG BR 151).
   Ca. 1,7 km nordöstlich des Sondergebiets.
- Naturschutzgebiet "Ohreaue" (NSG 195).
   Ca. 1,8 km nordöstlich des Sondergebiets.
- Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" (LSG 7 SAW).
   Nächstliegendes LSG, ca. 1,8 km nordöstlich des Sondergebiets.
- Nationales Naturmonument "Grünes Band Sachsen-Anhalt Vom Todesstreifen zur Lebenslinie" (NMM 1 LSA).
   Ca. 1,8 km nordöstlich des Sondergebiets.
- Naturschutzgebiet "Bornbruchsmoor" (NSG BR 73).
   Ca. 4,5 km südwestlich des Sondergebiets.
- o Landschaftsschutzgebiet "Ostheide" (LSG GF 23). Südwestlich in etwa 7,4 km.
- EU-Vogelschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch"
   (V33, EU-Kennzahl 3229-401).
   Ca. 11,2 km nordwestlich des Sondergebiets, westlich des Elbe-Seitenkanals.
- EU-Vogelschutzgebiet "Großes Moor bei Gifhorn"
   (V45, EU-Kennzahl 3429-401).
   Ca. 11,2 km südwestlich des Sondergebiets, westlich des Elbe-Seitenkanals.

# Pflanzen und Biotope

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan stellt sich die Situation der vorhandenen Biotoptypen wie folgt dar:

"Bei den Biotoptypen im Bereich der geplanten Anlage handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte basenarme Lehmäcker (AL) der Wertstufe I [...]. Darüber hinaus finden sich unterschiedliche Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen (ODP: landwirtschaftliche Produktionsanlage, OVE: Gleisanlage, OVS: Straße, OVW: Weg, OVZ Sonstige Verkehrsanlage), die alle eine geringe Wertstufe besitzen (Stufe I). Die Verkehrswege werden von Grasfluren (UHM, Wertstufe III) gesäumt. [...] Die wegbegleitenden Säume sind als Halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte mit Codeschlüssel UHM

anzusprechen. Nach Kartierschlüssel sind diese Biotope unter anderem an Böschungen, Straßenrändern und weiteren Orten mit halbruderaler Vegetation zu erwarten. Das entspricht den Gegebenheiten vor Ort, da es sich um wegbegleitendes Grün von teils 1,5 m bis 2,5 m Breite handelt. Auch die im Gelände nachzuweisende Artausstattung mit den Kennarten Honiggras, Weidelgras und Weiß-Klee sowie Vertreter der Trittpflanzen-Gesellschaften aus Wegerich-Arten oder Knöterich-Gewächsen spricht für den Biotoptyp. [...] Demgegenüber fehlen charakteristische Vertreter der artenarmen bzw. extensiven Nutzungen, wie z.B. Ruchgras, Rot-Schwingel oder Straußgras." <sup>29</sup>

"Aufgrund der im Zuge des Vorhabens durchzuführenden Bauarbeiten kommt es zu einer Beeinträchtigung von Biotoptypen. Während der Bauphase entsteht eine allgemeine Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und Baufelder (bei der Baustelleneinrichtung insbesondere Montage-, Ablage- und Rüstflächen) im Umfang von 6.582 m².

Zusätzlich ist die Neuanlage eines dauerhaften geschotterten Stichweges sowie die Herstellung einer Kranstellfläche und einer Turmumfahrung aus Schotter mit einer Fläche von zusammen ca. 1.624 m² geplant. Des Weiteren ist für das Einbringen des Betonfundaments mit einem Durchmesser von 24 m mit einer Vollversiegelung von ca. 452 m² zu rechnen. Die aufgeführten Flächeninanspruchnahmen führen zu einem dauerhaften Verlust der (teil-)versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen.

Die geplanten Eingriffe finden überwiegend in als basenarme Lehmäcker (AL) klassifizierten Biotopstrukturen statt, die hinsichtlich ihres Biotoptyps mit der Wertstufe I bewertet werden. Für den Arten- und Biotopschutz sind sie von geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigungen werden für das Schutzgut Biotope durch das Vorhaben daher und aufgrund des geringen Flächenumfangs mit gering bewertet." <sup>30</sup>

## Untersuchungs- und Bewertungsrahmen Vogelwelt:

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan stellt sich der Untersuchungsrahmen Vogelwelt im Allgemeinen wie folgt dar: <sup>31</sup>

"Die avifaunistischen Vor-Ort-Erhebungen umfassten eine Brutvogelkartierung, Beobachtung von Flugbewegungen im Zuge einer Standardraumnutzung sowie eine Kartierung des Gast- und Zugvogelaufkommens. Die jeweiligen Radien der Untersuchungsgebiete wurden ausgehend von der Grenze des Vorranggebiets für Windenergienutzung 'Suderwittingen GF 3 Erweiterung' gezogen. Diese Untersuchungen wurden durch M. Corsmann in Arbeitsgemeinschaft mit dem Büro 'CORAX' durchgeführt und in einem separaten Fachbericht abschließend dargestellt (Corsmann und CORAX 2020).

Die Brutvogelkartierung wurde an acht Beobachtungstagen von Ende März bis Anfang Juli 2018 nach Standardmethode (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Die Untersuchungstermine verteilten sich über die gesamte Brutzeit, um der Zugphänologie und Brutbiologie aller Arten gerecht zu werden. Als Untersuchungsgebiet wurde eine Fläche mit einem Radius von etwa 500 m um das Vorranggebiet festgelegt. Das Untersuchungsgebiet wurde in 16 Teilflächen untergliedert, um die Zählungen besser strukturieren zu können. Die Methodik basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale sowie des direkten Brutnachweises (z.B. Gesang, Balzflüge, Tragen von Nistmaterial und Futter, Auftreten nicht flügger Jungvögel etc.), welche über die Brutzeit verteilt ein annähernd zuverlässiges Bild über die quantitative Struktur einer Brutvogelgemeinschaft zu geben imstande ist.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> OECOS (LBP): ebenda, S. 16f und Anlage 1.

OECOS (LBP): ebenda, S. 61.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 23f.

Die Raumnutzungsanalyse (Beobachtung von Flugbewegungen) erfolgte an 17 Tagen im Zeitraum von Mitte März bis Ende August 2018 mit jeweils drei Kartierpersonen. An den einzelnen Terminen wurde von drei Standorten aus mittels Fernglases zu unterschiedlichen Zeiten großflächig durch je einen Fachornithologen beobachtet. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich 1.500 m um das Vorranggebiet 'Suderwittingen GF 3 Erweiterung'. Die Kartierungen erfolgten für durchschnittlich sechs Stunden. Während eines Untersuchungstermins wurden Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln protokolliert, mit dem Diktiergerät aufgenommen, schematisch auf Feldkarten verzeichnet und anschließend in ArcGIS übertragen. Während der Kartierarbeiten wurden die Parameter Zeitdauer der Aktivität, Lokalisierung, Art der Aktivität, Flughöhe sowie Flugrichtung aufgenommen.

Als Grundlage zur Bestandserfassung wurden die methodischen Vorgaben des Leitfadens 'Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen in Niedersachsen' umgesetzt. Demgemäß wurden zur Bewertung des Gastvogelaufkommens 28 Kartierungsdurchgänge von Januar bis April und Juli bis Dezember 2018 durchgeführt. Die Kartierungen verliefen während der Hauptzugzeit (März/ April und September/ Oktober) wöchentlich, in den übrigen Monaten in einem 14-tägigen Wechsel. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebiets umfasst einen Radius von 1.000 m um das Vorranggebiet. Vom PKW aus und zu Fuß wurden alle Vogelbeobachtungen registriert und hinsichtlich Artzugehörigkeit und Anzahl festgehalten. Als technische Hilfsmittel dazu dienten Ferngläser (i.d.R. 10-fach vergrößernd), ein Spektiv mit 25-facher Vergrößerung sowie ein digitales Diktiergerät."

# - Brutvögel - 32

"Im Zuge der Revierkartierung wurden 40 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (r = 500 m) ermittelt. Es wurden Reviervorkommen von 15 Vogelarten nachgewiesen, bei denen es sich aufgrund ihrer eingriffsspezifischen Empfindlichkeit bzw. ihres Gefährdungsgrades (Rote Liste) um planungs- und bewertungsrelevante Arten handelt [Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzmilan, Star, Stieglitz, Wachtel und Waldlaubsänger]. Es wurden zu verschiedenen Terminen weitere Arten beobachtet, bei denen es sich um derzeit nicht bestandsgefährdete Brutvögel oder um nahrungssuchende Vögel handelte. Zudem wurden Flugsequenzen von sechs Greif- und Großvogelarten während der Erhebungen im Gelände aufgenommen, die im nachfolgenden Abschnitt separat betrachtet werden. [...]

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flur kommen vor allem die über das Untersuchungsgebiet verteilten Reviere der Feldlerche vor. [...] Die Reviere der übrigen Offenland-Arten befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Gehölz- und höhlenbrütende Arten finden sich in den umliegenden Wald- und Gehölzbereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch ebenfalls außerhalb des Vorhabengebiets.

Die Bewertung der des Untersuchungsgebietes als Brutvogellebensraum orientiert sich an den Ausführungen von Brinkmann (1998) und Reck (1996). Aufgrund des Vorkommens des Rebhuhns als stark gefährdeter Art sowie der zahlreichen Feldlerchen-, Feldsperling- und Goldammer-Reviere erhält das Untersuchungsgebiet demnach eine hohe Bedeutung."

<sup>32</sup> OECOS (LBP): ebenda, S. 25ff.

Nistplätze der Groß- und Greifvögel – <sup>33</sup>

"Bei der Suche nach Nistplätzen von Groß- und Greifvögeln wurden im Jahr 2018 insgesamt 15 Horste gefunden [...]. Von diesen waren acht ungenutzt und zwei von Rabenkrähen besetzt, die dort erfolgreich gebrütet haben. Ein Brutversuch einer Nilgans gut 1.860 m nördlich der geplanten WEA wurde aufgegeben. Eine erneute Horstkartierung im Jahr 2021 erfolgte in einem Radius von 1.500 m um das Projektgebiet "GF Suderwittingen GF 2 Erweiterung", innerhalb dessen sich die geplante Anlage befindet [...]. Im Zuge dieser Kartierung wurden 6 Horste erfasst [...], auf vier davon wurde ein Besatz nachgewiesen. Dazu zählt eine Kolonie von Saatkrähen in kleinen Horsten, etwa 1.260 m entfernt der geplanten Anlage. Viele der 2018 kartierten Horste konnten 2021 nicht mehr aufgefunden werden. In der Nähe der 2018 genutzten Horste Nr. 187 und Nr. 204 wurden durch OECOS die Horste Nr. 1 und Nr. 4 aufgefunden und ein Besatz festgestellt.

Ein Mäusebussard-Paar (Nr. 210) hat 2018 etwa 900 m nordwestlich des Anlagenstandortes erfolgreich gebrütet. Die Art ist gemäß Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Die mögliche Kollisionsgefährdung wird mit Veröffentlichung der PROGRESS-Studie [...] kontrovers diskutiert. Während der Horsterfassung aus 2021 konnten keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden 2018 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rotmilans festgestellt. Allerdings wurde im Rahmen der Kartierung am 12.04.2018 ein toter Rotmilan in der Nähe eines nicht genutzten Horstes (Nr. 187) gefunden, der in der südlich der geplanten WEA befindlichen Waldfläche zu verorten ist. Die Todesursache ist unklar. Laut Auskünften der unteren Naturschutzbehörde wurde nachweislich der Besatz des Rotmilans im oben genannten Wald südlich der geplanten Anlage im Jahr 2020 festgestellt. Im Jahr 2021 wurde dort auf Horst Nr. 1 des Gutachtens [...] der Brutnachweis für ein Schwarzmilanbrutpaar erbracht. Dieser befindet sich in 390 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort und damit innerhalb des artspezifischen Prüfradius 1 nach Leitfaden Artenschutz. Es wird von einem Wechselhorst mit dynamischem Besatz von Rotmilan und Schwarzmilan ausgegangen. Ein Brutnachweis des Rotmilans gelang 2021 zudem in 1.500 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort und damit ebenfalls innerhalb des Prüfradius 1 (1.500 m) dieser Art (Horst Nr. 5)."

- Flugaktivität von Greif- und Großvögeln - 34

"Im Untersuchungsgebiet wurden Flugbewegungen der nach Leitfaden Artenschutz als WEA-empfindlich einzustufenden Greif- und Großvogelarten Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard beobachtet [...]."

Kornweihe: In Entfernung beim Überflug gesichtet, tritt als Nahrungsgast auf, geplanter WEA-Standort nicht überflogen, keine überdurchschnittliche Nutzung des Geltungsbereichs.

Kranich: Vorhabengebiet und nähere Umgebung keine Art-Feststellung, darüber hinaus Nahrungsgast (22 Feststellungen), Fortpflanzungsstätte in knapp 2.000 m, zwei Kraniche fliegend oder am Boden außerhalb Kernbereich von 500 m in mehr als 800 m.

Rohrweihe: Untersuchungsgebiet: 17 Flugsequenzen, davon hälftig Alttiere und unausgefärbte Individuen, > Brut in näherer Umgebung des Vorranggebiets möglich, Beobachtungen – vielfach jagend – im gesamten Untersuchungsgebiet, Raumnutzungspräferenzen nicht abgrenzbar.

Rotmilan: Untersuchungsgebiet regelmäßiges Nahrungshabitat, insgesamt 211 Aktivitäten, zumeist geringes Niveau – Sonderereignis Mahd, > keine Brut in der Nähe, Nutzungsanstieg ab Mitte Juli vermutlich aufgrund Ausfliegens von Jungvögeln weiterer Umgebung, dem Beginn der Dispersionsflüge und von Erntearbeiten im Untersuchungsgebiet bis Ende August, Aktivitätsdichte mit

OECOS (LBP): ebenda, S. 28f.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 32f.

Nord-Süd-Gefälle – nördlich B 244 mehr als südlich – vermutlich aufgrund von Ernteereignissen, Vorhabengebiet kein signifikantes Nahrungshabitat.

Schwarzmilan: Flugkonzentration auf Bereich Horststandort in etwa 1.300 m westlich, >lediglich 2 von 41 Flugbewegungen im Nahbereich, > keine überdurchschnittliche Nutzung des Vorhabengebiets.

Schwarzstorch: Einmalig westlich in gut 1.000 m Ende April, > Nahrungsgast.

Seeadler: 2 Individuen als Nahrungsgäste im Überflug – 780 m östlich und 1.380 m nördlich geplanter WEA; Standort WEA und unmittelbare Umgebung nicht überflogen, keine überdurchschnittliche Nutzung des Standorts als Flugroute zwischen Horst und Nahrungshabitat.

Weißstorch Vereinzelte (3x) Gebietsüberflüge in Distanzen von 500 m bis 1.420 m zur geplanten WEA, Standort und unmittelbare Umgebung nicht überflogen, keine überdurchschnittliche Nutzung der Äcker im Vorhabenbereich.

Wespenbussard: Einmalige Aufnahme dreier Einzelvögel mehr als 1.700 m nördlich des Anlagenstandorts, keine weiteren Aufenthalte, Standort und unmittelbare Umgebung nicht überflogen, keine überdurchschnittliche Nutzung der Äcker im Vorhabenbereich.

# – Gastvögel – 35

"Bei der Gastvogelkartierung wurden insgesamt 52 Arten kartiert [...]. Von diesen sind gemäß Krüger et al. (2020) elf Arten als Gastvögel einzustufen: Bekassine, Blässgans, Goldregenpfeifer, Graureiher, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Schwarzstorch, Silbermöwe, Silberreiher und Weißstorch. Die höchsten Abundanzen wurden bei den Arten Buchfink, Rabenkrähe, Saatkrähe und Star festgestellt. Allerdings sind die Häufigkeiten aufgrund der großen Verbreitung und Populationsgröße der Arten nicht überdurchschnittlich hoch und die Arten stellen in Niedersachsen ohnehin keine Gastvögel in Niedersachsen dar."

# Untersuchungs- und Bewertungsrahmen Fledermäuse:

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan stellt sich der Untersuchungsrahmen Fledermäuse im Allgemeinen wie folgt dar: <sup>36</sup>

"Untersuchungen zu Fledermausvorkommen wurden vom 'Norddeutschen Büro für Landschaftsplanung' durchgeführt und in einem Fachbericht dargestellt (Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung 2019). Neben der allgemeinen Erfassung des Artenspektrums wurden Jagd- und Flugaktivitäten aufgenommen sowie an Gebäuden und Gehölzstrukturen nach Quartieren gesucht. Diese Vor-Ort-Kartierungen erfolgten abhängig von der Methode in einem 500- bis 2.000-m-Radius zu dem WEA-Standort.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden 14 Kartiergänge im Zeitraum April bis Oktober 2019 entlang von Transekten mit mobilen Detektoren durchgeführt. Die mobile Detektorenkontrolle verlief von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang entlang festgelegter Transekte. Um Sommer- und Paarungsquartiere aufzufinden, wurden die umliegenden Ortschaften im Umkreis bis 2.000 m und geeignete Gehölze im Untersuchungsgebiet zwischen Juni und August (Sommerquartiere), bzw. August und Oktober (Paarungsquartiere) untersucht. Bäume mit Quartierverdacht oder Bereiche mit erhöhtem Quartierpotential wurden durch Ein- oder Ausflugskontrollen auf Fledermausbesatz hin überprüft. Hierfür wird auch das spezifische Verhalten von Fledermäusen genutzt, ihr Quartier im Morgengrauen durch ein stetes Schwärmen anzuzeigen (K & S Umweltgutachten 2019). Potenzielle Winterquartiere konnten nicht untersucht werden, da es sich dabei um Privatgebäude handelt, ansonsten fehlen geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet.

Ergänzend dazu erfolgte eine automatische Erfassung durch stationär installierte Horchkisten im Kartiergebiet von 500-m-Radius an den Standorten der (zum damaligen Planungsstand) zwei WEA. Die automatischen Aufzeichnungseinheiten (Anabat Express)

OECOS (LBP): ebenda, S. 25ff.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 24f.

der Firma Titley Scientific wurden ab April 2019 parallel zu den Transekt-Begehungen an den geplanten WEA-Standorten eingesetzt.

Ab dem 1. April bis einschließlich 15. November 2019 erfolgte eine automatische Aufzeichnung von Fledermauslauten mit einem Daueraufzeichnungsgerät (Anabat Express) etwa 300 m westlich des geplanten Anlagenstandortes. Dies dient der Erfassung des jahreszeitlichen Verlaufs der Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet und zur Feststellung eventueller Zugereignisse."

- Fledermäuse - 37

"Während der Kartierungen durch Detektorbegehungen, Dauererfassung und Horchboxen wurden insgesamt elf Fledermausarten sowie eine oder mehrere unbestimmte Myotis-Arten nachgewiesen. Sieben Arten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus) gelten dabei gemäß Leitfaden Artenschutz als kollisionsgefährdet.
[...]

Zusammenfassend wurden im Untersuchungsgebiet Quartiere von Fledermäusen (Breitflügel und Zwergfledermaus) lediglich weit außerhalb des Vorhabengebietes in den Ortslagen Suderwittingen und Ohrdorf nachgewiesen.

Der überwiegende Anteil des Untersuchungsgebietes ist aufgrund fehlender oder unwesentlicher Nutzung als Quartierstandort, Nahrungsquelle oder Leitstruktur ohne bedeutende Funktion für Fledermäuse. Dagegen werden die mit Gehölzreihen bestandenen Wegeverbindungen und Feldgehölzreihen sowie die Waldkanten als Flugstraße und lineare Jagdhabitate der hier strukturgebunden jagenden Fledermausarten regelmäßig genutzt. Hier wurden regelmäßig mehr als 30 Kontakte pro Nacht dokumentiert. Von besonderer Bedeutung sind die Ortslagen Suderwittingen und Ohrdorf, die B 244 zwischen diesen Orten, die südlich davon verlaufende Bahntrasse sowie insbesondere die daran angrenzende kleine Waldfläche. Dort wurden sowohl kleinräumig- und auf Wasserflächen jagende Arten wie Langohr- und Wasserfledermaus, aber auch an Waldkanten jagende Arten wie Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, als auch diverse Myotis-Arten (u.a. Fransen- und Bartfledermaus) und Rauhautfledermäuse detektiert.

Aufgrund der hohen Nutzungsintensität und insbesondere des Vorkommens von vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeter Arten erhält das Untersuchungsgebiet bzw. die regelmäßig genutzten Jagdhabitate abschließend gemäß der Bewertungsmethodik nach Brinkmann (1998) und Reck (1996) [...] eine hohe (Offenland) bis sehr hohe Bedeutung (strukturgebundene Bereiche) als Jagdhabitat für Fledermäuse."

#### Weitere Arten

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergibt sich, dass der Geltungsbereich keine artenschutzrechtliche Bedeutung für Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien oder Fische sowie für geschützte Pflanzen hat.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

# **Biotoptypen**

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan <sup>38</sup> stellt sich die Entwicklungsprognose der Biotoptypen wie folgt dar:

Dr.-Ing. W. Schwerdt

OECOS (LBP): ebenda, S. 37ff.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 61.

"Aufgrund der im Zuge des Vorhabens durchzuführenden Bauarbeiten kommt es zu einer Beeinträchtigung von Biotoptypen. Während der Bauphase entsteht eine allgemeine Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und Baufelder (bei der Baustelleneinrichtung insbesondere Montage-, Ablage- und Rüstflächen) im Umfang von 6.582 m².

Zusätzlich ist die Neuanlage eines dauerhaften geschotterten Stichweges sowie die Herstellung einer Kranstellfläche und einer Turmumfahrung aus Schotter mit einer Fläche von zusammen ca. 1.624 m² geplant. Des Weiteren ist für das Einbringen des Betonfundaments mit einem Durchmesser von 24 m mit einer Vollversiegelung von ca. 452 m² zu rechnen. Die aufgeführten Flächeninanspruchnahmen führen zu einem dauerhaften Verlust der (teil-)versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen.

Die geplanten Eingriffe finden überwiegend in als basenarme Lehmäcker (AL) klassifizierte Biotopstrukturen statt, die hinsichtlich ihres Biotoptyps mit der Wertstufe I bewertet werden. Für die Neuanlage der dauerhaften Zuwegung werden zudem Intensivgrünland (GIT) der Wertstufe II und Halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte (UHM) der Wertstufe III in Anspruch genommen. Für den Arten- und Biotopschutz sind sie von geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigungen werden für das Schutzgut Biotope durch das Vorhaben daher und aufgrund des geringen Flächenumfangs mit gering bewertet."

#### Vogelwelt

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan stellt sich die Entwicklungsprognose der Biotoptypen wie folgt dar:

- Brutvögel - 39

"Baubedingt kann es zu befristeten Störungen der Fauna oder zu Funktionsverlusten von Flächen kommen, die durch das Baugeschehen in Anspruch genommen oder beeinflusst werden. Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen werden hinsichtlich der Fauna solche Beeinträchtigungen verstanden, die durch Überbauung zum Verlust von Habitatflächen und Lebensstätten oder durch das Vorhandensein der Windenergieanlagen zur Aufgabe von Brutplätzen oder Revieren von Vogelarten führen. Betriebsbedingt sind vor allem Kollisionsgefahren an WEA relevant.

Gemäß der Bestandsaufnahme handelt es sich im Bereich des Anlagenstandortes um eine artenarme Offenlandavifauna. Abseits des Vorhabens finden sich im Bereich der randlichen Saumstrukturen vereinzelt Arten mit besonderen Habitatansprüchen. Brutstandorte oder häufig frequentierte Nahrungsflächen von Groß- und Greifvögeln sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die ermittelten Reviermittelpunkte der Brutvogelarten befinden sich außerhalb des geplanten Vorhabens. Bruthabitate können sich hingegen im Bereich der zur Errichtung der WEA angelegten Bauflächen befinden, da Bodenbrüter ihre Nester jährlich neu anlegen und es u.a. durch landwirtschaftliche Einflüsse zu einer Verschiebung der Brutplätze kommt. Da keine Gehölze beansprucht werden ist ein Vorkommen von Brutvogelarten der Saum- und Gehölzstrukturen im Bereich direkten Eingriffsbereich des Vorhabens dagegen nicht möglich. Insgesamt werden Beeinträchtigungen von den beobachteten Vogelarten aufgrund der allgemein geringen Frequentierung und der überwiegend unkritischen Abstände der nachgewiesenen Brutplätze als gering bewertet. Für die Feldlerche wird Aufgrund von Revieren in einem Umkreis von 200 m um die geplante Anlage von einem erhöhten Kollisionsrisiko zur Balzzeit ausgegangen. Aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind unter Vollzug von Bauzeitenregelungen sowie optional

<sup>39</sup> OECOS (LBP): ebenda, S. 61.

der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn, Vergrämungsmaßnahmen und der Abschaltung der WEA während der Balzzeit von Feldlerchen [...] keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelbestände zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen stellen für die nachgewiesenen Greif- und Großvögeln kein Nahrungshabitat von hervorgehobener Bedeutung dar. Lediglich zur Ernte und Mahd ist mit einer erhöhten Frequentierung von Ackerflächen durch Greifvögel wie Rotmilan zu rechnen. Zusätzlich ist bei einem Besatz des südlich gelegenen Brutwalds durch Milane mit einer erhöhten Frequentierung des Rotorbereichs während der Brutzeit und Aufzucht der Jungen zu rechnen. Durch temporäre Betriebszeiteinschränkungen während und unmittelbar nach Mahd- und Ernteereignissen, durch eine pauschale Betriebszeitenregulierung zur Brutzeit und eine Bauzeitenregelung bei Besatz des Brutwaldes, sowie durch eine Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen."

# - Gastvögel - 40

"Gemäß den Kartierungen stellt das Vorhabengebiet abschließend keinen Schwerpunktraum für Gastvögel dar. Das Vorhabengebiet wurde überwiegend von ubiquitären Arten
oder von kleineren Trupps genutzt. Kleinere Rastvogelbestände weisen eine hohe Flexibilität auf und können auf andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ausweichen
(LBV-SH 2016). Dem Untersuchungsgebiet wird durch Anwendung des Bewertungsmodells von Krüger et al. (2020) aufgrund keiner Erreichung oder Überschreitung von
Schwellenwerten keine Bedeutung als Gastvogellebensraum zugesprochen."

# Fledermäuse 41

"Aufgrund von bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA kann es allgemein zur Zerstörung oder Störung von Quartieren kommen. So besteht die Möglichkeit der Auslösung eines Meideverhaltens durch Licht- und Lärmemissionen der Baustelle, sodass Habitate oder Quartiere zeitweise nicht mehr erreichbar sind. Es können sich baubedingte Verluste oder eine Entwertung von Jagdhabitaten als auch eine Zerschneidung oder ein Verlust von Flugstraßen an linearen Landschaftselementen infolge der Errichtung von Baustraßen und Zufahrtswegen ergeben, die für die betroffenen Fledermauspopulationen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Nach der Errichtung von WEA besteht betriebsbedingt insbesondere für Fledermausarten eine Kollisionsgefahr, deren Teilhabitate teilweise oder ganz im freien Luftraum liegen. Ebenso überwinden alle einheimischen Fledermausarten im Frühjahr und im Herbst eine mehr oder weniger große Distanz zwischen ihren Sommerlebensräumen und den Winterquartieren. Hier ergibt sich eine direkte Gefährdung durch Kollision mit den sich mit hoher Geschwindigkeit bewegenden Rotorblättern. Diese können aufgrund ihrer hohen Geschwindigkeit vom Ortungssystem der Fledermäuse offenbar nicht immer ausreichend erfasst werden, sodass ein rechtzeitiges Ausweichen nicht immer gegeben ist. Die Tiere können hierbei nicht nur durch eine Kollision, sondern auch durch Verwirbelungen und Druckeinwirkungen zu Schaden kommen.

Es ergeben sich Überschneidungen mit Jagdgebieten von hoher bis sehr hoher Bedeutung mit dem Wirkradius der geplanten WEA. Dieses wurde von mehreren, kollisionsgefährdeten lokalen Fledermausarten genutzt, die zum Teil bereits im April mit hohen Aktivitätszahlen im Gebiet vorkommen. Darüber hinaus deutet ein Anstieg der durch die Dauererfassung registrierten Aktivitäten ab Mitte Juli auf eine zunehmende Anzahl

OECOS (LBP): ebenda, S. 62.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 63f.

auch ortsfremder Individuen. Die Aktivitätszunahme ist vor allem bei Zwergfledermäusen insbesondere durch die sich auflösenden Wochenstuben begründet.

Im Rahmen der Konfliktanalyse ergeben sich abschließend für die jagenden Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus erhebliche Beeinträchtigungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch mögliche Kollisionen mit Rotoren der WEA. Aus den Ergebnissen der Untersuchungen kann ein saisonaler Anstieg insbesondere der Aktivitäten des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus im Gebiet in den Monaten Juli und August festgestellt werden, der sich sowohl an dem Horchboxenstandort an der geplanten WEA als auch durch die Erfassung von Aktivitäten durch die Dauererfassung der Arten bzw. der Rufgruppen im Gebiet zeigt. Die Horchbox am geplanten WEA-Standort sowie der Dauererfassung sind durch stetige und mindestens mittlere Aktivitätsdichten der Rufgruppe "Nyctaloid" im Gebiet möglicherweise auch Kleinabendsegler betroffen. Es muss daher vorsorglich davon ausgegangen werden, dass sich auch Individuen dieser Arten von Juli bis August ggfs. bis September verstärkt im Gebiet aufhalten. Dieses Bild zeigt sich weitestgehend auch - mit geringeren absoluten Beobachtungen - bei den übrigen Arten. Eine Ausnahme bildet die Rauhautfledermaus, welche bei der Dauererfassung die höchsten Aktivitätsdichten zur Zeit des Bezugs der Winterguartiere erst im September und Oktober aufweist."

#### Weitere Arten

Weitere Arten werden durch die Planung nicht betroffen.

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Zur Abwendung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwar keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht jedoch die Notwendigkeit von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vor. Es sind Betriebszeitenregulierungen während ihrer Aktivitätszeiten notwendig, Diese können vollständig pauschaliert nach Jahres- & Tageszeit, Helligkeit, Luftfeuchte und Windstärke voreingestellt werden oder aber voreingestellte Abschaltszenarien beinhalten, die mittels Detektorboxen bedarfsorientiert aktiviert werden, siehe auch Landschaftspflegerischer Begleitplan.

## 4.2.2 Schutzgüter Boden und Fläche

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich und seine Umgebung werden weiträumig ackerbaulich genutzt. Lediglich im Süden grenzt mittelbar südlich der aufgelassenen Bahnanlagen ein Feldgehölz an. Aufgrund der Informationen des NIBIS®-Kartenservers 42 sind über den Boden des Geltungsbereichs folgende Charakteristika bekannt (Die Informationen des NIBIS® ersetzen keine Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020)):

■ Nach der Bodenübersichtskarte 1: 500.000 (BÜK500): Parabraunerden aus Sandlössen über glazifluviatilen Sanden; örtlich auf geringmächtigen Sandlössen Braunerden und Bänderparabraunerden; in Tälern und Hangverebnungen Kolluvien aus umgelagerten Sandlössen.

Büro für Stadtplanung Braunschweig

<sup>42</sup> NIBIS®: Abfrage-Themen 'Bodenkunde', 'Hydrogeologie' und 'Ingenieurgeologie' 03.2022.

 Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK50): Geltungsbereich ist Teil der Bodenlandschaft 'Sandlössgebiet' in der Bodengroßlandschaft 'Geestplatten und Endmoränen'.
 Schutzwürdige Böden kommen im Geltungsbereich und angrenzend nicht vor.

Bodentyp: Mittlere Bänderparabraunerde (Lb3)

Geotyp: Los//gf

Bodenkundliche Feuchtestufe: 3 – schwach trocken
Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

MHGW – mittlerer

Grundwasserhochstand: > 20 dm unter Geländeoberfläche (u.GOF),

MNGW – mittlerer

Grundwassertiefstand: > 20 dm u.GOF, Sickerwasserrate: > 200-250 mm/a.

Hydrogeologie:

- Nach der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1: 500.000 (HÜK500):

Porengrundwasserleiter

Grundwasserkörper: Ise Lockergestein links

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist 'mittel'. Damit korreliert, dass das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 'hoch' ist.

 Nach der Hydrogeologischen Karte 1: 50.000 (HK50) liegen Grundwasseroberfläche bei >82,5 bis 85 m NHN Geländeoberfläche in etwa bei >87 bis 89 m NHN.

- Ingenieurgeologie:
  - Vorherrschende Bodenklasse (0-2 m u.GOF) für Erdarbeiten nach DIN18300:2019-09: Bodenklasse 3 – leicht lösbare Bodenarten.
  - Gefahrenhinweiskarten: Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Geogefahren, wie Erdfall- & Senkungsgebiete, Salzstockhochlagen, Massenbewegungen oder setzungs- & hebungsempfindlicher Baugrund verzeichnet.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rd. 15,31 ha, von denen rd. 2,27 ha als Sondergebiet "Windenergie" und rd. 13,04 ha als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden. In dem Sondergebiet wird eine Windenergieanlage errichtet werden können.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

"Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich des jeweiligen Baufelds (Montagefläche, Lagerfläche) und der Nutzfläche von Kranauslegern. Die für die Bauphase anzulegenden Zuwegungen werden nach Beendigung des Aufbaus der Anlage wieder zurückgebaut. Durch die Erdarbeiten und den Fahrzeugeinsatz ist zudem mit einer baubedingten Veränderung der Bodenstruktur und Verdichtung zu rechnen.

Zur Minimierung von schadhaften Beeinträchtigungen – etwa in Form von Bodenverdichtung – sind die Vorgaben der die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zwingend zu beachten. Minimierungsmaßnahmen können beispielsweise die Verwendung von Ketten anstelle von Reifen bei Baufahrzeugen oder die Auslegung von Bodenplatten/ Baggermatratzen darstellen. Zudem ist drauf zu achten, dass die Baufahrzeuge ausschließlich die dauerhaft bzw. temporär versiegelten Flächen befahren.

Die temporär beanspruchten Flächen werden entweder geschottert oder durch geeignete Bodenplatten abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die ggf.

entstandenen Bodenverdichtungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben. Dabei sind die o.g. DIN-Normen zu beachten. Die entsprechenden Flächen werden ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt.

Baubedingt anfallender Aushub an Ober-, Unterboden oder Untergrundmaterial wird in separaten Bodenmieten fach- und situationsgerecht zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme entweder wieder eingebaut oder abgefahren.

In den Bereichen, in denen der Boden dauerhaft (teil)versiegelt wird, kommt es zu Beeinträchtigungen bzw. einem Verlust von Bodenfunktionen für den Naturhaushalt (z.B. Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter) und damit entsprechend zu (sehr) hohen Beeinträchtigungsintensitäten. Dauerhaft beeinträchtigte Bereiche bedingen sich durch die Vollversieglung der Betonfundamente der jeweiligen WEA. Teilversiegelungen sind im Bereich der geschotterten Kranstellflächen für mögliche spätere Wartungsaufgaben sowie für die Stichwege abgehend vom vorhandenen asphaltierten Wegenetz geplant. Die geplanten Neuversiegelungen betreffen im Vergleich zur Größe des Gesamtvorhabengebietes eine vergleichsweise geringe Fläche. Die von Versiegelung betroffenen Böden sind ausschließlich Ackerböden. Aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung der Ackerflächen ist von einer anthropogenen Überprägung und daher starken Vorbelastung dieser Flächen auszugehen.

Ein Eintrag von Schadstoffen aus dem Baustellenbereich in den Boden wird durch fachgerechten Baustellenbetrieb ausgeschlossen. Arbeiten mit boden- und wassergefährdenden Stoffen erfolgen in abgedeckten Bereichen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der Ausgangszustand wiederhergestellt, sodass baubedingte Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Auswirkungen auf die Böden durch das Vorhaben werden im vollversiegelten Bereich als sehr hoch bewertet. Im Bereich der dauerhaften Teilversiegelung werden die Auswirkungen als hoch bewertet. Aus der temporären Teilversiegelung entstehen Auswirkungen mittlerer Intensität auf die Böden." <sup>43</sup>

Der Flächenverbrauch begrenzt sich auf das Fundament der geplanten Windenergieanlage sowie auf zugehörige Nebenanlagen und den erforderlichen Wegebau (Erschließung). Auch innerhalb des Sondergebiets "Windenergie" ist unterhalb der Rotoren und
außerhalb der Fundamente und Nebenanlagen/ Wege eine landwirtschaftliche Nutzung
weiterhin möglich. Bezogen auf den insgesamt rd. 15,31 ha großen Geltungsbereich
und den Umstand, dass die Bereiche außerhalb dieser Versiegelungen weiterhin der
allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung durch Bodenbewirtschaftung zur Verfügung
stehen, entsteht anteilig ein eher geringer Flächenverbrauch. Die Beeinträchtigung des
Schutzguts Fläche wird daher als gering gewertet.

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

"Die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden über die Anwendung der Eingriffsregelung kompensiert". <sup>44</sup> Die genauen Maßnahmen, ihre Flächen und Verortungen werden durch den Durchführungsvertrag oder einen zusätzlichen städtebaulichen Vertrag bestimmt und gesichert.

\_

OECOS (LBP): ebenda, S. 59f.
 OECOS (LBP): ebenda, S. 60.

# 4.2.3 Schutzgut Wasser

#### **Bestand**

#### <u>Oberflächengewässer</u>

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Er liegt auch außerhalb rechtsverbindlicher Überschwemmungsgebiete ( $HQ_{100}$ ) und außerhalb von Gefahrengebieten für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen ( $HQ_{200}$ /  $HQ_{extrem}$ ).

## <u>Grundwasser</u>

Für Auskünfte wurden das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS®) <sup>45</sup> und die Umweltkarten Niedersachsen <sup>46</sup> genutzt. Der Geltungsbereich liegt u.a. im Bereich folgender Charakteristika:

- Grundwasserkörper: "Ise Lockergestein links".
- Mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers: 'gut'.
- Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine: 'mittel'. Damit korreliert das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: 'hoch'.
- Geltungsbereich ist Teil der Schutzzone IIIB des Trinkwassergewinnungsgebiets "Wittingen" (TGG Gebietsnr. 03151040101) des Wasserverbands Gifhorn.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

"Bau- und anlagebedingte Einträge von Schadstoffen aus dem Baustellenbereich in das Grund- und Oberflächenwasser wird durch fachgerecht durchgeführte Arbeiten ausgeschlossen. Während des Betriebs ist nicht von einem erhöhten Eintrag von Schadstoffen in die Umgebung auszugehen.

Neuversiegelungen betreffen eine vergleichsweise kleine Fläche. Da das dort (Mast, Fundament) anfallende Niederschlagswasser sowohl auf den Schotterflächen als auch auf den angrenzenden Flächen versickern kann, wird von keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses ausgegangen. Daraus ergibt sich auch, dass der Grundwasserzufluss infolge der Planung nicht verringert wird.

Bau-, anlagebedingte oder betriebsbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. [...] Die Auswirkungen für den Wasserhaushalt durch das Vorhaben werden mit gering bewertet.

Da von dem Vorhaben keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, wird auch das Trinkwassergewinnungsgebiet nicht beeinträchtigt, in dem sich das geplante Vorhaben befindet." <sup>47</sup>

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung verursacht werden. Die im Übrigen ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die anzulegenden Bio-

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> NIBIS®: Abfrage-Thema: Hydrogeologie, Hydrogeolog. Übersichtskarte 1: 500.000 (HÜK500), 09.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> UMWELTKARTEN: Abfrage-Thema: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Grundlagendaten), 09.2020.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> OECOS (LBP): ebenda, S. 59.

toptypen, teilweise verbunden mit Flächenstilllegungen mittelbar auch zu einer Verbesserung des Schutzguts Wasser beitragen, sowohl was die Verringerung des Oberflächenabflusses, als auch was die Qualität des Grundwassereintrags betrifft.

# 4.2.4 Schutzgut Klima - Luft

### **Bestand**

Die Überplanung betrifft überwiegend Ackerflächen mit Freilandklima als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Der Raum dient allgemein als klimatischer Ausgleichsraum, dessen Erhebungen ein ausgesprochenes Freilandklima aufweisen.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

"Während des Baus der Zuwegung, der Kranstellflächen und des Fundaments sowie der WEA selbst ändert sich im Bereich versiegelten Bauflächen geringfügig das Mikro-klima. Dies ist jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit als gering, nicht quantifizierbar und als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt zu werten. Auch der Schadstoffgehalt in der Luft wird sich durch die Emissionen der Baumaschinen kaum spürbar erhöhen. Die hier zeitlich begrenzten zu erwartenden Emissionen durch zu- und abfahrende Lkws und deren Ladetätigkeiten sind mit einer geringen Eingriffsrelevanz zu bewerten und nicht fassbar.

Während des Betriebes gehen von Windenergieanlagen keine Schadstoffemissionen aus. Vielmehr wird durch die Nutzung von Windenergieanlagen zur Energieproduktion der Ausstoß von CO2 in die Atmosphäre reduziert, was positive Auswirkungen auf Luft und Klima hat und dem Klimawandel entgegenwirkt.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu erwarten." 48

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Klima - Luft sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung verursacht werden. Die vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die anzulegenden Biotoptypen mittelbar auch zu einer Verbesserung des Schutzguts Klima - Luft beitragen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung verursacht werden. Die Windenergienutzung leistet als regenerativ erzeugte Energie einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und der Luftverschmutzung.

## 4.2.5 Schutzgut Landschaft

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich ist nach Angaben des NLWKN und des BfN Teil der Lüneburger Heide. Diese wird in einem älteren Werk der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> OECOS (LBP): ebenda, S. 60f.

und Raumordnung untergliedert. Dort ist er Teil der naturräumlichen Einheit des Wittinger Flottsandgebiets (642.3) als Teil der Ostheide (642) in der Lüneburger Heide (64).

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

"Mit dem Bau der WEA sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, die ausgeglichen werden müssen. Die Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei von der Bedeutung der einzelnen Landschaftsbildräume, der Anzahl der WEA sowie deren Gesamthöhe, den sichtverstellten- und sichtverschatteten Bereichen sowie Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch eine technische Überprägung ab.

Zu den möglichen baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehören visuelle Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten und eine störende Silhouettenwirkung hoher Baumaschinen, Kräne und der WEA-Türme. Landschaftsbildprägende Gehölze sind vom Bau nicht betroffen. Aufgrund der relativ kurzen Bauphase von wenigen Wochen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft als gering bewertet.

Demgegenüber treten durch die Anlage selbst und deren Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf. Aufgrund der Gesamthöhe von 220 m geht von der WEA des Vorhabens in einem relativ planen Gelände eine hohe visuelle Beeinträchtigung und eine Störung der Maßstäblichkeit des Landschaftsbildes aus, womit die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Ausschlaggebend für diese Störungen sind dabei die für das vorhandene Landschaftsbild untypische Größe und Form der Anlagen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden jedoch durch die Standortwahl in einem durch fünf Bestandswindenergieanlagen sowie innerhalb eines visuellen Wirkraums von 200 m um die südlich und westlich bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung geringfügig technisch vorbelasteten Raum sowie durch kleinflächig wirkende Sichtverschattungen des näheren und weiteren Umfelds (Waldflächen) abgemildert. <sup>49</sup>

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Der maßgebliche Beitrag zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bereits auf der Planungsebene der regionalen Raumordnung geschehen. Durch die Konzentration der Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten werden die übrigen weiten Flächen der Landschaft von dieser Nutzung und der technischen Überformung freigehalten. Eine weitere Verminderungsmaßnahme ist in der Bestimmung einer Obergrenze der Nabenhöhe durch die vorliegende Planung zu sehen, die zu einer einheitlichen Höhe der Anlagen im Windpark und damit zu einem einheitlicheren Gesamtbild führen wird.

"Die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend der NLT-Arbeitshilfe 'Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen' (NLT 2018) bilanziert und kompensiert" <sup>50</sup>. Die Berechnung des LBP zur Ersatzgeldhöhe als Anteilshöhe an den Investitionen ist in Kap. 3.4.1 der Begründung wiedergegeben. Die Bestimmung der Ersatzgeldhöhe wird abschließend durch den Durchführungsvertrag bzw. durch einen zusätzlichen städtebaulichen Vertrag bestimmt und gesichert.

\_

OECOS (LBP): ebenda, S. 64.OECOS (LBP): ebenda, S. 54.

# 4.2.6 Schutzgut Mensch

#### **Bestand**

#### Abwasser

Im Geltungsbereich liegt keine Schmutz- oder Regenwasserwasserkanalisation.

## Altlasten und Altlastenverdacht, Belastung durch Kampfmittel

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung und seiner Umgebung befinden sich laut Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) <sup>51</sup> keine Standorte von Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltlasten, Schlammgrubenverdachtsflächen).

Eine Kampfmittelbelastung des Geltungsbereiches durch Abwurfmunition ist nicht bekannt

#### Erholungsfunktion

Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für die Erholung. Das Landschaftserleben ist stark eingeschränkt durch die intensive Landwirtschaft, die geringe Gliederung des Raums mit Bäumen und Sträuchern (abgesehen von dem südlich mittelbar angrenzenden Feldgehölz) sowie durch die technische Vorprägung des Bereichs (Windpark mit fünf Bestandsanlagen nördlich, Hochspannungsfreileitungstrasse 110 kV südlich und eine Biogasanlage westlich am Ortsrand).

# Immissionsschutz des Wohnens

Die festgesetzten Standorte für Windenergieanlagen liegen innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets "Windenergienutzung" GF 3 "Wittingen Suderwittingen". Dadurch halten sie zu den Siedlungsbereichen der Orte Suderwittingen, Ohrdorf und Mahnburg einen Vorsorgeabstand von 1.000 m sowie zur landwirtschaftlichen Hofstelle Suderwittingen 30 und zum Wohnhaus Mühle Ohrdorf, zwei Siedlungssplitter im Außenbereich, einen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 500 m ein. In Hinblick auf den Immissionsschutz des Menschen wurden eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose eingeholt.

## Verkehrssicherheit

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Personen im Nahbereich und der Straßenverkehr auf der B 244 können betroffen werden.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

### Abwasser

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf eine Abwasserbeseitigung kann daher verzichtet werden. In Bau- und Revisionszeiten sind ggf. mobile WC aufzustellen. Niederschläge werden seitlich der Anlagen versickert. Auf einen Anschluss an eine Kanalisation kann diesbezüglich verzichtet werden. Es liegen in der Bau- wie der Betriebsphase geringe Auswirkungen auf das Thema Abwasser vor.

<sup>51</sup> NIBIS®:

Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): www.nibis.lbeg.de/cardomap3. Abfrage-Thema 'Altlasten' 03.2022.

Braunschweig

Stadt Wittingen, Ortschaft Suderwittingen, Landkreis Gifhorn

## Altlasten und Altlastenverdacht, Belastung durch Kampfmittel

Nach dem bekannten Wissensstand ist mit keinen Auswirkungen oder Belastungen zu rechnen, weder in der Bau- noch in der Betriebszeit. Grundsätzlich wird empfohlen, vor einer Bebauung eine Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition beim niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzufragen.

### Erholungsfunktion

Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion werden aufgrund der Vorprägung als geringerheblich bewertet.

## Immissionsschutz des Wohnens

Im Rahmen der Bauphase ist aufgrund der großen Entfernung von mindestens 1 km zu den Ortslagen und mindestens 500 m zur Splittersiedlung im Außenbereich mit keinen Beeinträchtigungen für die Wohngesundheit zu rechnen. Regelndes Instrument ist hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).

#### Schallschutz

In Hinblick auf den Schallimmissionsschutz wurde ein entsprechendes Gutachten eingeholt <sup>52</sup>.

Ein Windenergieprojekt ist genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass die zu errechnenden Beurteilungspegel die nach TA Lärm erforderlichen Immissionsrichtwerts (IRW) mit hinreichender Sicherheit einhalten. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden dabei einerseits nach der Nutzungsart am Immissionsort und andererseits nach den Zeitabschnitten tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr). Vorliegend kommen zwei Nutzungsarten zum Tragen: Die meisten der zwölf Immissionsorte sind Teil von Dorf- & Mischgebieten (IRW: 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts). Lediglich der Immissionsort 5 gehört zu den allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten (IRW: 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts). In der Immissionsprognose sind die Vorbelastungen durch andere gewerbliche Lärmquellen der Umgebung, hier die nördlich gelegenen Windenergieanlagen sowie eine Biogasanlage am östlichen Ortsrand Suderwittingens und eine am nordöstlichen von Ohrdorf, in die Berechnung als Vorbelastung einzustellen. Bei den Berechnungen für die Tag- und die Nachtzeit hat sich herausgestellt, dass zur Tagzeit die Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) und mehr unterschritten werden. Aber auch zur Nachtzeit wird er am IO 1 "Suderwittingen 30" eingehalten und an den weiteren werden sie unterschritten. Die relevanten nächtlichen Beurteilungspegel (Gesamtbelastung) können der folgenden Tabelle des Schallgutachtens entnommen werden.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung

<sup>52</sup> I17-WIND (SCHALL): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCH-2020-009 Rev. 02. (Interimsverfahren). M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.). Friedrichstadt, 04.08.2020.

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Beurteilungs- pegel L <sub>r</sub> [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
101	Suderwittingen 30, Wittingen	45	45	0
102	Windmühle, Wittingen	45	44	1
103	Gartenweg 2, Ohrdorf	45	41	4
104	Mahnburger Weg 6, Ohrdorf	45	40	5
105	Pfingstberg 1, Ohrdorf	40	38	2
106	Zur Nachtweide 19, Ohrdorf	45	40	5
107	Mahnburg 7, Mahnburg	45	32	13
108	Suderwittingen 22, Wittingen	45	36	9
109	Suderwittingen 49, Suderwittingen	45	38	7
IO10	Suderwittingen 35, Suderwittingen	45	39	6
IO11	Suderwittingen 10, Suderwittingen	45	43	2
IO12	Suderwittingen 10a, Suderwittingen	45	41	4

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind laut Schallgutachten keine schädlichen Wirkungen durch Infraschall (tieffrequenten Schall) bei Windenergieanlagen zu erwarten.

### Schattenwurf

In Hinblick auf Auswirkungen des Schattenwurfs wurde ein entsprechendes Gutachten eingeholt <sup>53</sup>. Die Auflistung der maßgeblichen Immissionsorte und der berechneten Schatteneinwirkungen sind auf der Folgeseite wiedergegeben.

Durch den periodischen wiederkehrenden Schattenwurf des rotierenden Rotorblatts der WEA kann die periodische Lichteinwirkung auf den Menschen belästigend wirken. Die Zielstellung, die Vermeidung erheblicher Belästigungen, wird erreicht, wenn die Immissionsrichtwerte der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Eine erhebliche Belästigung tritt auch dann nicht auf, wenn alle in Frage kommenden Immissionsorte außerhalb des maximal möglichen Beschattungsbereiches jeder WEA liegen. Andernfalls sind Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die gezielte Anlagenabschaltung, vorzusehen.

Zunächst ist sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in 2 m Höhe von 30 Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer 30 Minuten. Wird die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten an mindestens drei Tagen überschritten, sind ebenfalls geeignete Maßnahmen vorzusehen. In der Prognoserechnung wird die ungünstigste Fallkonstellation zugrunde gelegt: ausreichendes Windpotenzial für die Rotation sowie Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, d.h. die Rotorkreisfläche steht senkrecht zur Einfallsrichtung der Sonnenstrahlung.

<sup>53</sup> I17-WIND (SCHATTEN): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenregieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2020-006 Rev. 03. M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.). Friedrichstadt, 04.08.2020.

Gesamtbelastung							
	Immissionsort	Astron. m	Astron. max. mögl. Beschattungs- dauer				
Nr.		Gesamt- dauer in Std/ Jahr	Schatten- tage in Tage/ Jahr	Max. Schatten- dauer, in Std/ Tag	Max. Schat- tendauer in Std. / Jahr		
101	Zur Nachtweide 9, Ohrdorf	6:10	25	0:20	1:05		
102	Klintgarten 2, Ohrdorf	8:36	42	0:21	1:34		
103	Zur Nachtweide 5, Ohrdorf	8:54	44	0:21	1:39		
104	Zur Nachtweide 3, Ohrdorf	9:11	44	0:21	1:43		
105	Hauptstraße 1, Ohrdorf	10:26	50	0:22	2:03		
106	Windmühle, Wittingen	23:15	87	0:28	4:30		
107	Gartenweg 4, Ohrdorf	10:46	54	0:22	2:10		
108	Gartenweg 2, Ohrdorf	11:48	62	0:22	2:22		
109	Eichelkamp 8, Ohrdorf	8:20	30	0:22	1:42		
1010	Eichelkamp 10, Ohrdorf	8:13	30	0:22	1:42		
1011	Eichelkamp 12, Ohrdorf	8:19	30	0:22	1:44		
1012	Eichelkamp 14, Ohrdorf	8:44	31	0:23	1:49		
1013	Eichelkamp 16, Ohrdorf	9:01	32	0:22	1:52		
1014	Mahnburger Weg 4, Ohrdorf	10:00	34	0:24	2:04		
1015	Mahnburger Weg 6, Ohrdorf	10:45	37	0:24	2:14		
1016	Suderwittingen 22, Wittingen	8:04	29	0:23	1:11		
1017	Suderwittingen 49, Suderwittingen	11:08	34	0:25	1:30		
1017		11:15	35	0:25	1:30		
	Suderwittingen 43, Suderwittingen						
1019	Suderwittingen 34, Suderwittingen	11:44	36	0:25	1:29		
1020	Suderwittingen 35, Suderwittingen	12:46	38	0:25	1:32		
1021	Suderwittingen 47, Suderwittingen	12:26	39	0:25	1:22		
1022	Suderwittingen 39, Suderwittingen	13:26	42	0:25	1:22		
1023	Suderwittingen 46, Suderwittingen	14:07	44	0:25	1:24		
1024	Suderwittingen 17, Suderwittingen	14:15	46	0:25	1:24		
1025	Suderwittingen 31, Suderwittingen	18:46	53	0:28	1:49		
1026	Suderwittingen 27, Suderwittingen	20:50	58	0:28	1:56		
1027	Suderwittingen 26, Suderwittingen	22:33	64	0:28	2:01		
1028	Suderwittingen 25, Suderwittingen	25:58	81	0:28	2:10		
1029	Suderwittingen 23, Suderwittingen	31:07	88	0:28	2:35		
1030	Suderwittingen 12a, Suderwittingen	28:23	74	0:27	2:12		
IO31	Suderwittingen 12, Suderwittingen	28:12	74	0:27	2:11		
1032	Suderwittingen 19, Suderwittingen	27:35	74	0:27	2:08		
1033	Suderwittingen 5, Suderwittingen	26:29	72	0:26	2:02		
1034	Suderwittingen 6, Suderwittingen	26:51	70	0:27	2:03		
1035	Suderwittingen 7, Suderwittingen	27:04	76	0:28	2:11		
1036	Suderwittingen 38, Suderwittingen	29:24	82	0:28	2:24		
1037	Suderwittingen 9, Suderwittingen	33:24	96	0:29	2:52		
1038	Suderwittingen 8, Suderwittingen	28:15	89	0:29	2:24		
1039	Suderwittingen 45, Suderwittingen	25:28	83	0:28	2:09		
1040	Suderwittingen 37, Suderwittingen	19:16	73	0:26	1:41		
IO41	Suderwittingen 10, Suderwittingen	33:41	92	0:29	2:50		
1042	Suderwittingen 10a, Suderwittingen	41:00	121	<u>0:32</u>	3:41		
1043	Suderwittingen 30, Wittingen	70:08	133	0:50	6:43		

Die Prognose berücksichtigt die Schutzinteressen an den 43 maßgeblichen Immissionsorten von Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen an den Ortsrändern der beiden umliegenden Orte Suderwittingen und Ohrdorf. Als Vorbelastung sind die vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen der relevanten Umgebung eingestellt. Die berechneten Belastungen, jährliche und tägliche Gesamtdauer, können der vorstehenden Tabelle des Gutachtens entnommen werden. Das Gutachten besagt abschließend:

"Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO29, IO37 und IO41 bis IO43 überschritten wird.

An den o.g. Immissionsorten IO29, IO37 und IO41 bis IO43 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend der vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren."

### Verkehrssicherheit

Die Gefahr des Eisabwurfs entsteht erst in der Betriebsphase. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z.B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen) werden die Gefahren für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen sind dann gering-erheblich.

Die geplante Windenergieanlage hält den erforderlichen Mindestabstand zur B 244 von – 1,5x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) – nicht ein. Daher wird das Thema Verkehrssicherheit erheblich betroffen.

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Soweit erhebliche Emissionen von Windenergieanlagen nicht durch Standortveränderungen vermieden werden können werden regelungstechnische Änderungen des Anlagenbetriebs das Erreichen der relevanten immissionsschutzrechtlichen Werte sicherstellen, bspw. durch Genehmigungsauflagen über Abschaltungen zur Begrenzung von Schatteneffekten.

Gemäß textlicher Festsetzung sind Windenergieanlagen, die den Mindestabstand nicht einhalten, mit Eisansatzerkennungssystem auszustatten, die die Anlagen ggf. zum Sillstand bringen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit werden insofern vermieden.

## 4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### **Bestand**

# Bergrechtliche Belange und Bodenschätze

Aufgrund der Informationen des NIBIS®-Kartenservers 54 ist Folgendes bekannt:

Bergbau

Der Geltungsbereich ist Teil eines:

 Altvertrags: Erdölaltvertrag der 'Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH' (Riethorst 12, 30659 Hannover), aufrechterhaltenes Recht nach § 149 Bundesberggesetz, BSK-Nr. 3230-007, Altvertragsnr. E 0524, Rohstoff 'Kohlenwasserstoffe':

Umfasst weite Bereiche der Gemarkungen Suderwittingen & Rade.

Der Geltungsbereich ist nicht Teil von bergrechtlichen Bindungen wie:

 Beeinflussungsbereiche/ Bergwerkseigentum/ Bewilligungen/ Einwirkungsbereichen/ Erlaubnissen oder Fracking-Standorten.

Der Stadt Wittingen sind die Auswirkungen dieser bergrechtlichen Bindungen auf die Bebauung bzw. Nutzung des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Rohstoffe

Nach der Rohstoffsicherungskarte ist der Geltungsbereich weder Teil einer Rohstofflagerstätte erster oder zweiter Ordnung noch eines Gebiets mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen.

#### Denkmalschutz

Zu beachtende Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind im Geltungsbereich der vorliegenden Planung und seiner relevanten Umgebung laut Informationen der unteren Denkmalschutzbehörde und der Kreisarchäologie nicht bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal, ein Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG, ist eine Windmühle in etwa 1,2 km östlich des Geltungsbereichs (Objekt-ID 33946162; Objekt-Nr. 302; Flurstück 32/3, Flur 1, Gemarkung Ohrdorf; nördlich nahe zur B 244): Dreigeschossiger Erdholländer (Grundsegler), verputzter massiver konischer Rumpf, erhaltene Kappe und Flügel, 1869 erbaut.

Soweit im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale im Sinne des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind, gelten die allgemeinen Verhaltensmaßregeln des § 14 NDSchG, insbesondere die Meldepflicht über den Fund gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Gifhorn (Tel. (05371) 3014). Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

# Landwirtschaft

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

NIBIS®: Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): <a href="https://www.nibis.lbeg.de/cardomap3">www.nibis.lbeg.de/cardomap3</a>. Abfrage 03.2022: Themen 'Bergbau' & 'Rohstoffe'.

# Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung

# Bergrechtliche Belange und Bodenschätze

Es sind keine Bergrechte oder Bodenschätze vorhanden die durch die Windenergienutzung betroffen werden können.

## Denkmalschutz

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Denkmale wird sowohl in der Bauwie in der Betriebsphase als gering-erheblich bewertet, da in relevanten Entfernungen keine bekannt sind.

## Landwirtschaft

Durch die Windenergienutzung geht landwirtschaftliche Produktionsfläche durch Umnutzung verloren. Die Auswirkungen durch die Windenergieanlagen sind in der Betriebsphase erheblich, da landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren geht. In der Bauphase kommt eine temporäre Inanspruchnahme weiterer Flächen hinzu, die aufgrund ihres Charakters als gering-erheblich bewertet werden.

# Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber. Die Windenergienutzung durch die zu errichtende Anlage ist zudem technisch bedingt nur von temporärem Charakter. Soweit ein Repowering ansteht ist es möglich, dass zu den dann gegebenen Umständen der Standort aufgegeben wird und anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

# 4.3 Andere Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Geltungsbereich ebenfalls Windenergieanlagen im Bereich des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung GF 3 "Wittingen Suderwittingen" errichtet werden, da die Windenergienutzung laut Baugesetzbuch eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist und die Festlegung des Vorranggebiets bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung darstellt. Mit Blick auf das Ziel des Bebauungsplans, die Standorte und die Ausmaße der Windenergieanlagen zu steuern und mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen, bestehen keine grundsätzlich anderen Planungsmöglichkeiten zu den getroffenen Festsetzungen.

# 4.4 Auswirkungen von Vorhaben im Sinne von § 50 BlmSchG

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Windenergieanlagen besitzen weder ein Potenzial für katastrophale Auswirkungen auf umliegendes Wohnen noch bildet die geplante Ansammlung von ihnen ein schutzbedürftiges Gebiet im Sinne des Gesetzes.

## 4.5 Zusatzangaben

# 4.5.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurden mit Fokus auf den vorliegenden Geltungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Neben der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) konnte auch auf Fachgutachten zugegriffen werden. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Planverfahren aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern und sich mit ihrem Fachwissen in die Planung einzubringen.

Schwierigkeiten haben sich in der Umweltprüfung nicht ergeben.

# 4.5.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Stadt Wittingen auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf Hinweise von Bürgern und Verbänden zurückgreifen und reagieren. Im Übrigen wird sie die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung des vorliegenden Bebauungsplans eintreten gem. § 4c BauGB überwachen.

# 4.5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung GF 3 "Suderwittingen", das im Bereich der Gemarkungen Suderwittingen und Ohrdorf liegt, erweitert. Dadurch besteht die Möglichkeit, weitere Windkraftanlagen in diesem Raum des Stadtgebiets zu errichten.

Da Windenergieanlagen allein aufgrund ihrer Höhe Auswirkungen auf den sozialen Konsens insbesondere der direkten Umgebung sowie weiträumig auf das Landschaftsbild erwarten lassen, sieht die Stadt das Erfordernis, die Errichtung der neuen Windenergieanlage über einen Bebauungsplan zu steuern. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung am Südwestrand des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung umfasst insgesamt rd. 15,31 ha. Festgesetzt wird ein kreisförmiges (Radius = 85 m) Sondergebiet (SO) "Windenergienutzung" von rd. 2,27 ha zur Errichtung einer Windenergieanlage. Die Anlagenhöhe wird begrenzt durch die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß mit 220 m. Die weitere Fläche des Geltungsbereichs von rd. 13,44 ha wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird bisher ackerbaulich genutzt. Angaben zur Bodenversiegelung trifft der Bebauungsplan nicht. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat auf Grundlage einer Anlagenplanung mit einer Reverenz-Windenergieanlage eine Eingriffsbilanzierung für die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt und die Bilanz errechnet. Danach ergibt sich aus dem Eingriff in das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 632 m² und für den Eingriff in das

Schutzgut Landschaft durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein zu leistendes Ersatzgeld in Höhe von 1,91 % der Investitionssumme. Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen (Biotope) ist flächenmäßig relativ gering. Entscheidend für das Ergebnis, dass kein Kompensationsbedarf besteht, ist jedoch die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Ackerfläche.

Gemäß § 2 BauGB haben die Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima - Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander.

Es wurden Planwerke, Informationssysteme und die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung ausgewertet. Des Weiteren konnte auf Untersuchungen und Gutachten durch Fachplaner zurückgegriffen werden.

# Schutzgut Mensch

Nach Auswertung der Prognoserechnungen des Schallgutachtens hat sich herausgestellt, dass zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) die Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) und mehr unterschritten werden. Aber auch zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert an einem Immissionsort eingehalten und an den weiteren unterschritten. Schädlichen Wirkungen durch Infraschall (tieffrequenter Schall) bei Windenergieanlagen sind hier laut Schallgutachten nicht zu erwarten.

Die Berechnungen des Schattenwurfgutachtens kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag an vier Immissionsorten überschritten wird. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bau- und Betriebsgenehmigung muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend fachplanerischer Empfehlungen begrenzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbevölkerung können damit ausgeschlossen werden.

Gefahren durch Eiswurf können bezogen auf die Siedlungen und stärker befahreneren Straße aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden.

# Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als für WEA-Planungen relevante Tierarten wurden Fledermäuse und Vögel näher untersucht. Weitere Arten werden durch die Planung nicht betroffen. Auf Grundlage der Untersuchungen werden mit dem Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder einem zusätzlichen städtebaulichen Vertrag konkrete Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse und für die Vogelwelt, wenn erforderlich bestimmt.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwar keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht jedoch die Notwendigkeit von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen vor Sie sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt. Durch sie werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen.

## Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch begrenzt sich auf das Fundament der geplanten Windenergieanlage sowie auf zugehörige Nebenanlagen und den erforderlichen Wegebau (Erschließung). Auch innerhalb des Sondergebiets "Windenergie" ist unterhalb der Rotoren und
außerhalb der Fundamente und Nebenanlagen/ Wege eine landwirtschaftliche Nutzung
weiterhin möglich. Bezogen auf den insgesamt rd. 15,31 ha großen Geltungsbereich
und den Umstand, dass die Bereiche außerhalb dieser Versiegelungen weiterhin der
allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung durch Bodenbewirtschaftung zur Verfügung
stehen, entsteht anteilig ein eher geringer Flächenverbrauch. Die Beeinträchtigung des
Schutzguts Fläche wird daher als gering gewertet.

# Schutzgut Boden

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente der WEA sowie durch den Wegebau und zugehörige Nebenflächen. Diese Beeinträchtigungen können im Regelfall durch Aufwertungsmaßnahmen, wie bspw. Gehölzpflanzungen, Grünlandentwicklung u. ä. auf anderen Flächen kompensiert werden.

Der entsprechende Ausgleich ist im Rahmen der Anlagengenehmigung auf Grundlage einer Eingriffsregelung nach BNatSchG zu ermitteln und auszugleichen.

### Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden aufgrund der Art des Vorhabens, bei dem kein Wasser abgeleitet wird und unter Beachtung der bautechnischen Bestimmungen Abwässer nicht anfallen, nicht ermittelt.

## Schutzgut Klima - Luft

Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

## Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung dar, die sich insbesondere im vorliegenden flachen Raum verstärkt. Mit der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß von 220 m sind keine höheren Anlagen möglich. Die für den Planbereich und den darüber hinaus gehenden Raum entstehenden Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes dauerhaft als erheblich zu werten. Sie sind durch die Zahlung eines Ersatzgeldes, das für Verbesserungen des Landschaftsbildes zu verwenden ist, auszugleichen. Die anlagentyp-abhängige Betragshöhe wird im Durchführungsvertrag oder einem zusätzlichen städtebaulichen Vertrag abschließend bestimmt werden.

# Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit für Baudenkmäler liegt nicht vor. Zum Umgang bei einem möglichen Auffinden von archäologischen Funden oder Befunde bei Erdarbeiten (Bauphase) besteht ein Hinweis in der Begründung.

Als Sachgüter ist der Verlust von Ackerflächen in der Bau- und in der Betriebsphase betroffen. Dem Verlust von Acker ist der Nutzen durch die Energieerzeugung gegenüberzustellen, so dass sich in der Gesamtschau eine nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Sachgüter ergibt.

## Wechselwirkungen

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen wurden nicht ermittelt.

### 4.5.4 Quellennachweise

# Bundesrecht bzw. von bundesweiter Anwendung/ Bedeutung

BAUGB: Baugesetzbuch.

BAUNVO: Baunutzungsverordnung.

BBODSCHG: Bundes-Bodenschutzgesetz.

BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz.

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz.

DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für

die Planung". DIN 18005-1 BEIBLATT 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau;

Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte

für die städtebauliche Planung."

Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

PLANZV: Planzeichenverordnung. WHG: Wasserhaushaltsgesetz.

# Landesrecht bzw. von landesweiter Anwendung/ Bedeutung

LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

(LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 07.09.2022 (Nds. GVBI. S. 521).

NIBIS<sup>®</sup>: Nieders. Bodeninformationssystem (www.nibis.lbeg.de/cardomap3).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

NKomVG: Nieders. Kommunalverfassungsgesetz.

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz.

UMWELTKARTEN: Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de). Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

### Kommunales Recht und Planungen

RROP 2008: Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20.12.2007, in Kraft getreten 05.05.2008.

RROP 2008, 1. ÄND.: Regionalverband Großraum Braunschweig:

1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 14.03.2019, in Kraft getreten 02.05.2020.

RROP NEUAUFSTELLUNG: Regionalverband Großraum Braunschweig:

Neuaufstellung des RROP für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018,

bekanntgemacht: 07.05.2018.

LRP: Landkreis Gifhorn (Hrsg.): Büro für Landschaftsplanung Birkigt – Quentin

(Verf.): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. Adelebsen, 1994.

FNP: Stadt Wittingen: Flächennutzungsplan, Urfassung und 45. Änderung.

# Fachplanungen im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans

- OECOS (ARTENSCHUTZ): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergieprojekt Suderwittingen. M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp, Dipl.-Biol. Dennis Lummern, M.Sc. Biol. Mathieu Waldeck, B.Sc. Umweltwissensch. Milena Schmiegel (Verf.); OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 27.04.2022.
- OECOS (LBP): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windenergieprojekt Suderwittingen. M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp,
  B.Sc. Umweltwissensch. Milena Schmiegel (Verf.);
  OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 27.04.2022.
- OECOS (AUSGLEICH): Ausgleichskonzeption zum Windenergieprojekt Suderwittingen. OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 08.08.2022.
- I17-WIND (SCHALL): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCH-2020-009 Rev. 02. (Interimsverfahren).
   M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.); I17-Wind GmbH & Co. KG (Hg.). Friedrichstadt, 04.08.2020.
- I17-WIND (SCHATTEN): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Suderwittingen. Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2020-006 Rev. 03.
   M.Sc. Malvin Schneidewind (Verf.); I17-Wind GmbH & Co. KG (Hg.). Friedrichstadt, 04.08.2020.
- OECOS (UVP-VORPRÜFUNG): Fachbeitrag zur Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG zum Windenergieprojekt Suderwittingen.

  M.Sc. Geographie Niklas Rehkopp (Verf.);

  OECOS GmbH (Hg.). Hamburg, 13.08.2020.

### 5.0 Flächenbilanz

Nutzungen	Fläche	Anteil [%]
Baugebiet: Sondergebiet (SO) "Windenergie", zugl. Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan	2,27 ha	14,8
Fläche für die Landwirtschaft	13,04 ha	85,2
Summen Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan	15,31 ha	100

# 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

## **Fledermaus-Monitoring**

Die Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU) teilt in ihrer Stellungnahme vom 18.08.2022 mit:

Wir halten eine akustische Höhenerfassung für Fledermäuse – wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Seite 63 vorgeschlagen wird – für sehr sinnvoll. Dadurch könnten die Abschaltzeiten optimiert werden, was sowohl den Schutz der Fledermäuse als auch die Ausnutzung der Windenergieanlage verbessern würde.

# Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 mit:

Da die Erschließung des Anlagenstandorts, abgesehen vom neu geplanten Stichweg auf der betroffenen Ackerfläche, über einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgt, empfehlen wir eine Beweissicherung des für den Anlagenbau zu nutzenden Weges vor Baubeginn, um Streitigkeiten über eventuelle Beschädigungen vorzubeugen und den Wegeeigentümer abzusichern.

Gemäß § 35 (5) S. 2 BauGB i.V.m. dem niedersächsischen Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 (Ziff. 3.4.2.3) ist die Herstellung des ursprünglichen Zustands des Anlagenstandorts nach Nutzungsende durch eine Rückbauverpflichtung und Bürgschaft zu sichern. Dies schließt nach dem vollständigen Rückbau auch die fachgerechte Rekultivierung der betroffenen Flächen ein, um z.B. eine landwirtschaftliche Folgebewirtschaftung zu ermöglichen. Die Rekultivierung ist daher insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen fachlich zu begleiten, überwachen und dokumentieren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Rückbau der WEA, aller zugehörigen Anlagen, Leitungen und Versiegelungen sowie die Sicherung des Rückbaus über eine Bankbürgschaft sind dabei vom Vorhabenträger vorzulegen.

Weiterhin ist für eine zeitnahe Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung der Zeitraum des Rückbaus zu konkretisieren. Die Frist zum Beginn des Rückbaus sollte in diesem Zusammenhang analog zur Auslegung des § 35 (5) S. 2 BauGB, dass von einer dauerhaften Nutzungsaufgabe bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten ohne Stromerzeugung ausgegangen werden kann, auf ein Jahr gesetzt werden.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe werden naturschutzfachlich auszugleichen sein. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge des weiteren Verfahrens noch festzulegen, weshalb wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge die Kompensationsmaßnahmen flächensparend umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zeitlich an die Nutzungs- bzw. Standzeit der Anlage zu binden. Dies ist durch die Umsetzung reversibler Kompensationsmaßnahmen z.B. durch Produktionsintegration möglich. Andernfalls wäre die Kompensation nach Anlagenrückbau anderen zukünftigen Eingriffen zuzuordnen.

### Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022 mit:

Durch den Vorhabenbezogenen BBP "Suderwittingen Gifhorn 3 Süd 1" der Stadt Wittingen werden Belange der Bundeswehr berührt. Der geplante Standort liegt ca. 25.4 nautische Meilen südöstlich des Flugplatzes FASSBERG.

Mit einer geplanten Bauhöhe von 308,80 m/NN besteht kein Einfluss auf Instrumentenflugverfahren der Flugplätze FASSBERG und CELLE. Diese Bauwerkwerkshöhe ist, aus militärischer Sicht, eine absolute Bauhöhe und darf auf keinen Fall überschritten werden. Bei Überschreitung der Bauhöhe kann ich daher einer geplanten WEA keine Zustimmung in Aussicht stellen.

Gegebenenfalls kann, aufgrund der Lage der WEA zu anderen WEA, in einem Genehmigungsverfahren die WEA noch mit einer, sogenannten, bedarfsgerechten Steuerung zur Abschaltung von WEA beauflagt werden. Dies kann jedoch erst im späteren Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Bundeswehr festgestellt werden.

Ich kann somit dem Vorhabenbezogenen BBP "Windenergie Suderwittingen Gifhorn 3 Süd 1" der Stadt Wittingen, bei Einhaltung einer maximalen Gesamtbauwerkshöhe von 308,8 m/NN, aus militärischer Sicht zustimmen.

Ich bitte mich im weiteren Verfahren zu beteiligen. Hierbei bitte ich um Angabe meines o.a. Aktenzeichens [Anm.: II-248-22-BBP].

Auch bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass ich im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beteiligt werde.

# 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfs des Bauleitplans im Rathaus der Stadt Wittingen vom 04.05.2022 bis zum 03.06.2022 stattgefunden. Es bestand Gelegenheit zur Erörterung der Planungsabsichten. Anregungen zur Planung wurden nicht vorgebracht.

# Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.06.2022 aufgefordert. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zur Überarbeitung der Festsetzungen, der Begründung und zu ergänzenden Hinweisen geführt haben.

# Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Wittingen vom 18.07.2022 bis zum 18.08.2022 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 15.07.2022 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die zu redaktionellen Ergänzungen in der Begründung führten. Die Plandarstellungen wurden beibehalten.

## 8.0 Zusammenfassende Erklärung

## 8.1 Planungsziel

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergie Suderwittingen GF 2 Süd 1" ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung durch eine Windenergieanlage zu schaffen.

# 8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

## Berücksichtigung der Umweltbelange

Die wesentlichen, die Planung bestimmenden Umweltbelange betreffen einerseits den Menschen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie durch die Gefahr des Eisabwurfs, andererseits die Pflanzen- und Tierwelt durch Versiegelung des Bodens und durch Eingriffe in Lebensräume verschiedener Arten und schlussendlich drittens das Landschaftsbild.

In Hinblick auf mögliche Lärm- oder Schattenwurfimmissionen in den umgebenden Orten der vorliegenden Planung (Suderwittingen und Ohrdorf) durch die Windenergienutzung des Plangebiets und die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden ein Schallgutachten und eine Schattenwurfprognose eingeholt. Es wurden jeweils die Einwirkungen an den relevanten Immissionsorten untersucht.

In der schalltechnischen Immissionsprognose des hörbaren Schalls sind die Vorbelastungen durch andere gewerbliche Lärmquellen der Umgebung, hier die nördlich gelegenen Windenergieanlagen sowie eine Biogasanlage am östlichen Ortsrand Suderwittingens eine am nordöstlichen von Ohrdorf, in die Berechnung als Vorbelastung einzustellen. In den Prognosen hat sich herausgestellt, dass zur Tagzeit die relevanten Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) und mehr unterschritten werden. Aber auch zur Nachtzeit werden die Richtwerte an einem eingehalten und an den weiteren elf unterschritten.

Das Schattenwurfgutachten hat aufgezeigt, dass es bei den 43 untersuchten Immissionsorten zwar an vieren zu Überschreitungen der Richtwerte durch Schatteneinwirkungen kommen kann, aber auch, dass diese Belastung durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden kann. Die Verpflichtung zur Nutzung einer an das schlussendlich ausgewählte WEA-Modell angepassten Abschaltvorrichtung wird in der Bau- und Betriebsgenehmigung festzuhalten sein.

Aufgrund der Nähe des Standorts zur B 244 werden Installation und Betrieb eines Eisansatzerkennungssystems notwendig, um zu erreichen, dass eine Eisschlaggefährdung der Straßenverkehrsteilnehmer durch bedarfsweise Abschaltung der Rotordrehung verhindert wird.

Zur Beurteilung des planerischen Eingriffs in den Naturhaushalt ist eine fachplanerische Biotoptypkartierung mit Kartierung der betroffenen Fauna sowie eine Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange erstellt worden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in die Planung eingeflossen.

Die planbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt durch Versiegelung und die definierten und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit ihren Aufwertungen des Naturhaushalts wurden in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bewertet und einander gegenübergestellt. Im Ergebnis kann ein Ausgleich zwischen den Belastungen und den Aufwertungen erreicht werden. Zusätzlich wird der durch die Planung betroffene, gesetzlich geschützte Weiden-

Sumpfwald durch eine Selbstverpflichtung der Gemeinde an anderer Stelle mit einer Neuanlage nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ersetzt.

Die Kompensation der planbedingten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, insbesondere von Brutvögeln, Amphibien, Tagfaltern und Heuschrecken, wird durch die durch einen Fachplaner in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend ausgearbeiteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in adäquater Weise hergestellt und durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen erheblichen Eingriff in die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dar, der anlagenbedingt nicht vermeidbar ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch ein nach einem anerkannten Berechnungsverfahren bestimmtes Ersatzgeld ausgeglichen, dass in Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes zu investieren ist.

# Berücksichtigung der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Die in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Kritiken oder Anregungen betreffen verschiedene Aspekte:

Der Wasserverband Gifhorn hat zum Verfahren nach § 4 (2) BauGB die Lage der bereits zeichnerisch berücksichtigten Abwasserdruckleitung korrigiert. Es handelt sich dabei um eine nachrichtliche Übernahme eines nach übergeordnetem Planungsrecht zulässigen Vorhabens, sodass eine erneute öffentliche Auslegung der Planung nicht notwendig ist.

Die Gasunie Deutschland hat sich inhaltlich nicht zur Planung geäußert, sondern lediglich auf ein Auskunfts-Webportal verwiesen. Ein derartiger Verweis ersetzt keine verbindliche und qualifizierte Auskunft eines Trägers öffentlicher Belange.

Der Landesverband Erneuerbare Energien weist auf einen Fehler in der Begründung hin, der entsprechend korrigiert wurde. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht zwingende Voraussetzung für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Windenergieanlage. Der Plangeber hat den Bebauungsplan aufgestellt, um damit die planerischen Entscheidungen mit einer größeren und damit transparenteren Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bürgerschaft zu diskutieren, als es mit den immissionsschutzrechtlichen Beteiligungen erreicht werden kann. Dieses soll die Akzeptanz der konkreten Windenergienutzung fördern.

Der Landesverband kritisiert, dass die Übertragung des regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergienutzung in die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wittingen durch mehrere (vorhabenbezogene) Bebauungspläne geschieht. in dem Vorranggebiet sind mehrere Vorhabenträger zu berücksichtigen. Durch die Aufteilung der Planaufstellungen auf jeweils einen Vorhabenträger kann der Bauleitplan besser an deren individuelle Umsetzungsvorstellungen in Bezug auf die Planungsinhalte und die Zeitvorstellungen angepasst werden.

Der Träger fordert, dass der Bauleitplan stärker innovative Vorstellungen bspw. zu Solar-Wind-Hybridkraftwerken oder zur Energiespeicherung in den Regelungsumfang hätte aufnehmen sollen. Vorliegend wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Damit wird der Regelungsumfang des Bauleitplans maßgeblich durch den Vorhabenund Erschließungsplan des Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Grundeigentümer bestimmt.

Die LSW Netz GmbH & Co. KG weist in ihrer Stellungnahme weist für die vorgesehene Anschlussleitung der WEA darauf hin, dass deren Verlauf mehrfach die Belange verschiedener seiner Leitungen tangiert. Der Zeitbedarf der notwendigen Abstimmung der Planung und des Baus ist groß und angemessen einzuplanen.

Ein Grundeigentümer und das Landvolk Niedersachsen merken zu dem Besitz des Eigentümers Folgende zwei Kritiksachverhalte an: Einerseits sehen sie die freie Zugänglichkeit des Grundstücks in Frage gestellt und andererseits das Potenzial auf die Zulässigkeit einer landwirtschaftlich begründeten Bebauung unangemessen eingeschränkt.

Der Besitz liegt teilweise im Geltungsbereich der vorliegenden Planung und grenzt dabei an die an den Geltungsbereich angrenzende Bundesstraße (B 244) an. Im Geltungsbereich wurden auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, die ansonsten an der freien Strecke von Bundesstraßen gelten, in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Es handelt sich dabei u.a. um die von Bebauung freizuhaltende Fläche (Anbauverbotszone) von 20 m Breite zum befestigten Fahrbahnrand sowie um ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Grundstücksgrenze zwischen Acker- und Straßenfläche. Der Straßenbaulastträger sieht die Übernahme als unentbehrlich für die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs an.

Die als Problem benannte verkehrliche Erschließung kann nicht nachvollzogen werden: Im Bereich des Zu- und Abfahrverbots ist bisher keine Zu- und Abfahrt vorhanden. Sowohl westlich als auch östlich des Flurstücks grenzen zwei Feldwege an, die jeweils in die Bundesstraße münden und nicht Teil des Geltungsbereichs der vorgelegten Planung sind. Deren Nutzung ist weiterhin möglich.

Die Kritik an der Festsetzung der Bauverbotszone übersieht, dass diese außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung ebenfalls besteht, nämlich auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die KONU kritisiert, dass in der Begründung völlig offenbleibt, wie und wofür das Ersatzgeld verwendet werden soll. Zum Zeitraum der Trägerbeteiligungen stand die Wahl des zu errichtenden WEA-Typs noch aus. Daher konnte die Investitionssumme noch nicht abschließend bestimmt werden und der Maßnahmeplanung fehlte damit die zugrundeliegende finanzielle Basis.

Ein Anwohner aus Ohrdorf kritisiert die Planung zu zwei Aspekten: Zum einen führt die zulässige Höhe baulicher Anlagen dazu, dass es laut Schattenwurfprognose am Ortsrand Ohrdorfs zu einer erheblichen Beeinträchtigung an verschiedenen Immissionsorten durch Schattenwurf kommen werde. Eine Änderung der zulässigen Höhe oder des Standorts wird im Bebauungsplan nicht vorgenommen, da das Schattenwurfgutachten auch aufzeigt, dass durch geeignete Abschaltvorrichtungen die erheblichen Belastungen durch Schattenwurf ausgeschlossen werden können. Installation und Betrieb einer solchen Abschaltvorrichtung werden regelmäßig über die Bau- und Betriebsgenehmigungen von Windenergieanlagen vorgeschrieben.

Zum anderen wird angemerkt, dass in dem Gebiet oberhalb der Bahntrasse eine sehr hohe Population von Rotmilanen ansässig sei. Durch ein Fachplanungsbüro wurde unter Berücksichtigung artenspezifischer Untersuchungsraumgrößen eine Bestandsaufnahme der relevanten und betroffenen Vogelwelt durchgeführt. Der Bauleitplan hat die Betroffenheiten, die sich daraus offenbart haben, berücksichtigt. Ein zu beachtender Rotmilanbesatz wurde nicht festgestellt. Die vorliegende Planung ist daher zulässig. Das Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes gilt unabhängig von dieser seinerzeit durchgeführten Bestandsfeststellung. Soweit zum Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahme der benannte Standort durch den Rotmilan genutzt werden sollte, wird dessen Habitat zu schützen sein.

# 9.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige öffentliche Maßnahmen, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Öffentliche Flächen werden nicht festgesetzt.

#### 10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung mit Umweltbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2022 bis zum 18.08.2022 im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am 15.12.2022 durch den Rat der Stadt Wittingen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung gebilligt.

Wittingen, den 25.01.23

gez. Ritter (Bürgermeister)

Siegel